

Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens : Berichterstattung vom September 1941 bis Ende Oktober 1942

Autor(en): **Bähler, E. L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **28/1942 (1942)**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-41517>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens

(Berichterstattung vom September 1941 bis Ende Oktober 1942.)

In ausführlicher Weise wurden im letzten Bericht die Schwierigkeiten erörtert, die sich im Zusammenhang mit der durch Bundesverfügung als Regel aufgestellten Einrichtung der *Fünftagewoche* im Winter 1940/41 ergaben. 1941/42 wurde vom Bund aus auf das Obligatorium dieser Maßnahme verzichtet, da die erzielten Resultate keineswegs den Erwartungen entsprachen, und es wurde den Betrieben selbst überlassen, die vorgeschriebene Einsparung von Brennstoffen in einer Weise vorzunehmen, die den Verhältnissen von Fall zu Fall besser angepaßt sei. In der Tat ging schon im Frühjahr 1941 der größte Teil der industriellen Betriebe wieder zur Sechstagewoche über. Nur eine kleine Anzahl Betriebe mit vorwiegend weiblicher Arbeiterschaft blieb bei der Fünftagewoche, wohl auf Wunsch der Arbeiterinnen wegen der Nützlichkeit des freien Samstags. In der Industrie hat sich also bereits 1941 die Einsicht durchzusetzen begonnen, daß die Annehmlichkeit des freien Samstags durch arbeitshygienische Nachteile zu teuer erkauft sein dürfte.

Anders verhielt es sich mit den Schulen, für die von den Kantonen aus vielfach die Fünftagewoche im Winter 1941/42 beibehalten wurde. Durch die einschränkenden Maßnahmen im Hinblick auf den Elektrizitätsverbrauch in den Monaten Dezember 1941 und Januar 1942 wurden noch einschneidendere Verfügungen notwendig, so daß zu Zusammendrängung von Klassen und zusätzlichen Winterferien geschritten werden mußte. So wurden durch Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes Heizferien angeordnet, die namentlich in städtischen Verhältnissen (Zürich und an andern Orten) durch Wanderungen, verbunden mit Wintersport, der Schule, namentlich der körperlichen Ausbildung, dienstbar gemacht wurden.

Für den Winter 1942/43 scheint sich eine noch größere Heiznot anzukündigen. Schon vor dem Erlaß der neuen Bundesbestimmungen erließ der Kanton *Baselstadt* außerordentliche Maßnahmen für den Schulbetrieb im Winterhalbjahr 1942/43. Abgesehen von Ferienverschiebungen und -verlängerungen wurde die Einführung des *Halbtagsunterrichts* an den öffentlichen Schulen, mit Ausnahme der Allgemeinen Gewerbeschule, der Frauenarbeitsschule und des kantonalen Lehrerseminars verfügt. Es wird ein Schulhaus am gleichen Tage von zwei Schulanstalten benützt werden. Auf diese Weise müssen von 29 Schulhäusern nur 16 und von 105 Kindergartenlokalen nur 62 belegt werden. Der Zweck dieser außerordentlichen Maßnahme ist,

der Jugend gerade in dieser Zeit der Not trotzdem einen möglichst normalen Schulunterricht zu vermitteln. Seither sind auch in andern Kantonen ähnliche, wenn auch etwas weniger einschneidende Bestimmungen erlassen worden. So verfügte die Erziehungsdirektion des Kantons *Zürich* für die Monate Dezember 1942 und Januar 1943 zwei zusätzliche Ferienwochen und die Ausschaltung der Heizung der Turnhallen, damit für die Beheizung der Schulzimmer eine Reserve gebildet werden könne. Die Schulpflegen wurden eingeladen, durch Zusammenzug von Klassen die Ausschaltung ganzer Schulhäuser zu ermöglichen. In der Stadt *Schaffhausen* werden zwei Schulhäuser und in der Stadt *St. Gallen* acht Schulhäuser vom Beginn der Heizperiode an ganz geschlossen werden. Der Kanton *Baselland* kombiniert die Schließung von Schulhäusern mit der Fünftageweche. Andere Kantone, die schon 1941/42 wieder zur Sechstageweche zurückgekehrt sind, oder den Versuch der Fünftageweche überhaupt nicht obligatorisch durchgeführt haben, werden wohl meist versuchen, ihre Lösung in der Richtung von Zürich und Schaffhausen zu finden.

Auch der *landwirtschaftliche Hilfsdienst* der Schülerschaft ist auf den bewährten Grundlagen weitergeführt worden. In einer interessanten Doppelnummer von *Pro Juventute* (Heft 3/4, 1942) wird von verschiedener Seite über die bisherigen Erfahrungen bei der Verwendung von Jugendlichen im Anbauwerk berichtet. Die Varianten in der Einsetzung der jugendlichen Hilfskräfte zeigt die folgende Zusammenstellung:

1. *Der Schülerhilfsdienst wird von Volks- und Mittelschülern* in den Ferien und an schulfreien Tagen freiwillig unter Führung der Lehrerschaft oder besonderer Vertrauensleute in landwirtschaftlichen Betrieben geleistet. Für seine Organisation und Durchführung sind die kantonalen Erziehungsdirektionen als Oberinstanz und lokal die Schulbehörden mit der Lehrerschaft in Verbindung mit den Ackerbaustellen verantwortlich.

2. *Der Landdienst für Jugendliche wird von Schulentlassenen* geleistet, die aus irgendwelchen Gründen vor Antritt der Berufslehre oder einer Arbeitsstelle in einem Wartejahr gesundheitlich erstarken, sich an geregelte Arbeit gewöhnen und während des Wartejahres Gelegenheit haben sollen, sich auf ihren künftigen Beruf zu besinnen und vorzubereiten.

Aufklärungszentrale für den Landdienst ist das Zentralsekretariat *Pro Juventute*, Abteilung Schulentlassene, Seilergraben 1, Zürich 1.

3. *Das landwirtschaftliche Lehrjahr* (für Knaben) ist vom Schweizerischen landwirtschaftlichen Verein (Professor Dr. Howald) vor 11 Jahren geschaffen worden, um der bäuerlichen und nichtbäuerlichen Jugend eine richtige praktische Hoflehre zu bieten. Die Lehrstellen werden nach strengen Maßstäben und Richtlinien von der Lehrlingskommission des Schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins unter gut geleiteten gemischten Mittelbetrieben ausgelesen. Die Auswahl und Placierung der Lehrlinge erfolgt ausschließlich durch die Berufsberatungsstellen.

Auskunft: Schweizerischer Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge, Seilergraben 1, Zürich 1.

4. *Die bäuerliche Haushaltlehre* (für Mädchen) ist das Gegenstück zum landwirtschaftlichen Lehrjahr. Die Vermittlung ist nicht schweizerisch zen-

tralisiert, sondern kantonale geordnet. In einigen Kantonen besorgen die Berufsberaterinnen, in andern die Landfrauenvereine die Lehrstellenvermittlung.

Auskunft: die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für den Hausdienst, Fräulein Mützenberg, Zollikerstraße 9, Zürich.

5. *Praktikantinnenhilfe für überlastete Bäuerinnen.* Leitung: Zentralsekretariat Pro Juventute, Abteilung Schulentlassene, Seilergraben 1, Zürich 1.

Die Praktikantinnenhilfe will Absolventinnen von weiblichen Berufsschulen Gelegenheit geben, in einem Praktikum von drei und mehr Monaten die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bauernfamilien kennenzulernen und in verantwortungsvoller Hilfsarbeit überlasteten Bäuerinnen eine Stütze zu sein.

Mit Bereitwilligkeit und Freude hat sich im Jahr 1941 ein Teil der Jugend an der Landhilfe beteiligt. Ihre wertvolle Mitarbeit und die Notwendigkeit verstärkter Hilfe veranlaßten die Bundesbehörden, für das Jahr 1942 den Einsatz der gesamten Jugend zu organisieren und sicherzustellen.

Arbeitsdienstpflchtig sind alle männlichen und weiblichen Schweizerbürger von 16 Jahren an, für die Landwirtschaft auch Schüler und Studenten während der Anbau- und Erntezeiten. Durch den Bundesratsbeschluß vom 28. Mai 1942 betreffend Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 11. Februar 1941 über den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft sind nun auch die Lehrlinge und Lehrtöchter, die bis jetzt nicht arbeitsdienstpflchtig waren, der Arbeitsdienstpflcht für die Landwirtschaft unterstellt worden.

Wer freiwillig Landdienst leistet, hat dies der Gemeinde- oder kantonalen Arbeitseinsatzstelle zu melden. Die übrigen werden nach Bedarf kraft Arbeitsdienstpflcht aufgeboten, wobei in bezug auf die Dauer und den Zeitpunkt des Einsatzes berechtigten Wünschen der Arbeitgeber und Jugendlichen nach Möglichkeit Rechnung getragen wird. Mit Rücksicht auf die Ausbildung werden Schüler und Studenten möglichst nur während der Ferien und Lehrlinge im laufenden Jahr nur für zwei Wochen aufgeboten. Während der Probezeit und in den letzten sechs Monaten vor Lehrabschluß haben die Lehrlinge kein Aufgebot zu gewärtigen, ebensowenig, wenn sie im gleichen Jahr Militärdienst leisten müssen. Während der ganzen Lehrzeit werden sie nicht länger als insgesamt zwei Monate eingesetzt. Ihr gesetzlicher Ferienanspruch wird durch den Landdienst nicht gekürzt und die Lehrzeit dadurch nicht verlängert.

Die Entlohnung der Jugendlichen im Landdienst richtet sich nach dem Ortsgebrauch und nach ihren Leistungen, soweit sie sich nicht als freiwillige Helfer zur Verfügung stellen, welche vorzugsweise zu bedürftigen Landwirten vermittelt werden. Für Lehrlinge ist der Anspruch auf eine einheitliche Entlohnung von einem Franken im Tag nebst freier Verpflegung und Unterkunft festgelegt worden. Die zusätzlichen jugendlichen Arbeitskräfte genießen die gleichen Erleichterungen, wie sie für alle zusätzlichen Arbeitskräfte der Landwirtschaft im Bundesratsbeschluß vom 11. Februar 1941 vorgesehen sind: Transportvergünstigung, obligatorische Unfall- und Krankenversicherung und Versetzungsentschädigung nach den Grundsätzen der Lohnersatzordnung.

Die Jugendlichen werden einzeln zu Landwirten oder in Arbeitsgruppen aufgeboten. Solchen Gruppen wird die Ausführung leichter Meliorationsarbeiten und die Mithilfe bei Landwirten, namentlich in Stoß- und Erntezeiten, übertragen.¹

Was durch die Schülerschaft der Mittel- und Berufsschulen im landwirtschaftlichen Hilfsdienst geleistet wurde, wird in der Berichterstattung über die Arbeit der Kantone gesagt. Insbesondere hat das, was von Baselstadt aus geschehen ist, grundsätzliche Bedeutung. In ähnlicher Weise zum Beispiel hat der Kanton Aargau seinen Schülerhilfsdienst eingerichtet.

Das eidgenössische Departement des Innern hat am 6. Mai an die kantonalen Erziehungsdirektionen ein Schreiben gerichtet, in welchem diese aufgefordert werden, die Frage zu prüfen, ob die *Maturitätsprüfungen* ohne Beeinträchtigung des Unterrichtsprogramms allgemein Ende Juni abgehalten werden können.

Bekanntlich ist durch Bundesratsbeschluß vom 3. März über die Durchführung der Maturitätsprüfungen an den vom Bundesrat anerkannten Schulen im Jahre 1942 den Gymnasien für dieses Jahr die Möglichkeit gegeben worden, die ordentlicherweise im September stattfindenden Maturitätsprüfungen auf Ende Juni oder Anfang Juli vorzuschieben. Viele Maturitätsschulen haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. In dem erwähnten Schreiben wird nun darauf aufmerksam gemacht, daß diese Regelung noch eine Ausnahmeordnung ist. Das Problem sei aber nicht kriegsbedingt, da auch in Friedenszeiten die Sommer-Rekrutenschulen im Juli beginnen werden. Diesem Dauerzustand könne daher nicht durch eine Fortsetzung der bisherigen Ausnahmeverfügungen Rechnung getragen werden; daher habe die eidgenössische Maturitätskommission dem Departement des Innern nahegelegt, an die Erziehungsdirektionen der Kantone zu gelangen mit der Empfehlung, dem Problem der zeitlichen Anpassung der Maturitätsprüfungen an die Termine des Beginns der Rekrutenschulen ihrerseits vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.²

Über den gegenwärtigen Stand und den Ausbau der *Körpererziehung* orientiert im vorliegenden Band in umfassender Weise der Aufsatz von Erziehungsdirektor Dr. A. Roemer, St. Gallen: «Zur Neuorientierung des Schulturnens»³. Auch in der kantonalen Berichterstattung spiegeln sich die Wirkungen der Neuordnung des Vorunterrichts durch den Bund. Der Ausbau des Turnunterrichts in den Kantonen nach den Vorschriften des Bundes ist im Gang. Einzelne Kantone (zum Beispiel Zürich) gehen über die Mindestanforderungen des Bundes hinaus. Allenthalben zeigt sich die Bereitschaft, an der körperlichen Ertüchtigung insbesondere der männlichen Jugend im Rahmen der neuen Vorunterrichtsordnung mitzuarbeiten.

¹ E. R. 1942, 4 (Juli).

² S.L.Z. 1942, 21.

³ Archiv 1942, S. 1 ff.

Nur kurz sei erwähnt, daß das eidgenössische Departement des Innern 1941 in Übereinstimmung mit einem Antrag der eidgenössischen Maturitätskommission an die kantonalen Erziehungsdirektionen ein Rundschreiben richtet,¹ worin diesen eine vermehrte Berücksichtigung der *nationalen Erziehung* im Sinne bestimmter Richtlinien empfohlen wurde. Das in unserem letzten Bericht² erwähnte Postulat Dietschi zur Förderung der staatsbürgerlichen Erziehung der Jugend kam im Dezember 1941 im Ständerat zur Behandlung. Bundesrat Etter wies in seiner Antwort darauf hin, daß ein Obligatorium der staatsbürgerlichen Erziehung durch Bundesgesetz von den kantonalen Erziehungsdirektoren abgelehnt worden sei, und daß der Bundesrat diese Auffassung teile. Ein Obligatorium müßte durch die Kantone eingeführt werden, denen die Bundesverfassung hierfür die Schulhoheit überläßt. Im übrigen könnte ein guter staatsbürgerlicher Unterricht durch Vorbereitung der Lehrerschaft erzielt werden. Der Bund zahlt den Kantonen, die solche Kurse veranstalten, zwei Drittel ihrer Kosten. Es wäre wünschbar, wenn die Kantone noch mehr solche Kurse veranstalten würden. In zwanzig Kantonen besteht ein Obligatorium für den vaterländischen Unterricht an Fortbildungsschulen. In manchen Kantonen werden Heimattage abgehalten. An Lehrmitteln für vaterländischen Unterricht bestehe kein Mangel, und deren Verzeichnis könne den Schulen zur Verfügung gestellt werden. Bei der Förderung der Feriengestaltung im Sinne nationaler Zusammenarbeit würde der Bund mitwirken. Das Postulat wurde unbestritten und diskussionslos gutgeheißen. Wie sehr heute die Frage der nationalen Erziehung die Gemüter beschäftigt, zeigt der durch die Neue Helvetische Gesellschaft im Frühjahr 1942 in Aarau durchgeführte «Kongreß für nationale Erziehung». Eine redaktionelle Arbeit dieses Bandes erstattet eingehend Bericht über diese Tagung.³

In diesem Zusammenhang sei von den Bestrebungen die Rede, über den Unterricht hinaus, den die Schulen erteilen, die *Pflege unserer Landessprachen* zu fördern. Zu diesem Zwecke werden *Ferienkurse* in den verschiedenen Landesteilen organisiert. 1942 wurden Kurse für französische Sprache und Literatur durchgeführt: an der Universität Genf vom 13. Juli bis 2. Oktober, an der Universität Lausanne, vom 13. Juli bis 3. Oktober und an der Universität Neuenburg vom 15. Juli bis 6. August und vom 7. bis 29. August, sowie an der Neuenburger Höheren Handelsschule am 15. Juli bis Mitte August und in der ersten Septemberhälfte.

Für unsere welschen Miteidgenossen werden Deutschkurse organisiert an der Kantonsschule in Chur vom 20. Juli bis 29. August und durch Kanton und Stadt St. Gallen im Institut auf dem Rosenberg vom Juli bis September für Schüler, sowie im August für Lehrer der welschen Schweiz.

¹ Bericht des Eidgenössischen Departementes des Innern, 1941.

² Archiv, 1941, S. 84.

³ Archiv 1942, S. 59 ff.

Die neuen Beiträge des Bundes an den Kanton Tessin für die Wahrung italienischer Kultur und Sprache sind zu einem Teil für die Durchführung von italienischen Ferienkursen bestimmt. So veranstaltete diesen Sommer auch der Kanton Tessin in Locarno einen Ferienkurs für anderssprachige Schweizer. Vom 27. Juli bis 14. August bot sich den Deutsch- und Welschschweizern die schöne Gelegenheit, sich in die italienische Sprache einführen zu lassen und gleichzeitig mit Kunst, Literatur, Geschichte, Wirtschaft, Geographie und Flora unseres Südkantons eingehend vertraut zu werden. Der Sprachunterricht wurde in kleinen Gruppen erteilt, die Vorlesungen vereinigten alle Kursteilnehmer. Den Absolventen des italienischen Sprachkurses wurde ein Teilnehmerzeugnis ausgestellt. Gleichzeitig fand, mit dem neuen Kurs verbunden, der 3. Kurs für nationale Erziehung statt. Hier wurden behandelt: Statistik und Schweizergeschichte sowie Schweizerkunst, deutsche und französische Literatur in der Schweiz, Schweizer Musik und Volkskunde, Auslandschweizertum und Auslandwerbung.¹

Dieser Ferienkurs für Italienisch, veranstaltet von der Erziehungsdirektion des Kantons Tessin mit Unterstützung des Eidgenössischen Departements des Innern zugunsten der anderssprachigen Miteidgenossen, wurde im Kantonalen Lehrerseminar unter Leitung von Professor Dr. G. Calgari durchgeführt.²

Die *von der Zeitlage unabhängigen Schulprobleme* dieser Berichtsperiode bewegen sich immer noch in der gleichen Richtung. Wie bisher handelt es sich im wesentlichen um Übergangsmaßnahmen, die durch die Zeitumstände bedingt sind und um Ausgestaltung der in den letzten Jahren gesetzlich festgelegten Neuerungen (Zürich, Aargau). Nur im Kanton Tessin ist gesetzgeberisch Neues zu verzeichnen. (Siehe Aufsatz: Reformen in der Tessinerschule» von Erziehungsdirektor Lepori in diesem Band.)³ Im Vordergrund der administrativen Maßnahmen steht die Regelung finanzieller Fragen: Teuerungszulagen, Aufhebung von bestehendem Gehaltsabbau usw. Maßgebend für das kantonale und kommunale Vorgehen war vielfach die Art, wie der Bund seine Beamtenbesoldungen regelt.

Ein durch viele Jahre sich hinziehendes Problem macht sich auch unter den heutigen Verhältnissen, die auf den ersten Blick für eine wenigstens vorübergehende Lösung günstig erschienen, in alter Schärfe bemerkbar: Der *Überfluß an Lehrkräften*. Obwohl durch Stellvertretungen während des Militärdienstes der definitiven Amtsinhaber manche neupatentierete Lehrkraft für kürzere oder längere Zeit Beschäftigung findet, ist infolge des Geburtenrückgangs und der Zusammenlegung von Schulklassen im ganzen eher eine Verschlimmerung eingetreten. Der numerus clausus, den viele

¹ E.K. 1942, 24 (Juli).

² Über die letztjährigen Kurse an der kantonalen Handelsschule in Bellinzona und am Lehrerseminar Locarno, Archiv 1941, S. 123.

³ Archiv 1942, S. 12 ff.

Kantone in den letzten Jahren eingeführt haben, dürfte sich jedoch bald auswirken.¹ Da, wo das Problem besonders brennend geworden ist, wie im Kanton *Bern*, wird nach weitem Maßnahmen gerufen, z. B. nach Umschulungsmöglichkeiten für stellenlose Lehrkräfte. Die pädagogische Presse befaßt sich immer wieder mit der Not der Stellenlosen. Besonders möchten wir einen Artikel über «Stellenlosigkeit und Ausweitung des Berufskreises der Lehrerschaft» in der S.L.Z. vom 11. September 1942 erwähnen, der sowohl von den Lösungen des Problems spricht, die von den Kantonen aus geschehen können, als auch die Bundeshilfe in Anspruch nehmen möchte, etwa in Form eines temporären Bundesrats- oder Bundesbeschlusses oder durch ein dringliches Bundesgesetz, das etwa folgenden Wortlaut haben müßte:

Die Gemeinden oder Kantone sind verpflichtet, Inhaber von öffentlichen Lehrstellen auf ihr Ansuchen hin, unter Wahrung aller wohlverordneten Rechte von ihrer Stelle zu beurlauben, sofern sie sich in einen öffentlichen Dienst begeben, der durch den Bund als im Landesinteresse notwendig bezeichnet wird. Darunter fallen insbesondere die Leitung und Administration von Eidgenössischen Arbeitslagern, Turn- und Sportunterricht im Sinne der Bundesvorschriften, Uebernahme staatsbürgerlichen Wanderunterrichts oder Stellungen ähnlicher Art. Die Gehaltsauszahlung bleibt während dieser Zeit zugunsten der ausrichtenden Stelle sistiert. Die Pensions- und übrigen Rechte bleiben indessen ohne Abzug und Zeitverlust gewahrt.

Innert drei Jahren haben die Gesuchsteller das Recht, ein Semester nach Ankündigung ihrer Rückkehr ihre bisherige Stellung wieder zu übernehmen.

Auch die Sektion «Lehrer» des Verbandes des Personals öffentlicher Dienste hat in ihrer Versammlung am 14. Juni 1942 in Bern das Problem vom gesamtschweizerischen Standpunkt aus nach gewerkschaftlichem Gesichtspunkt aufgenommen. Sie empfiehlt als Maßnahme unter anderm: Die Errichtung neuer Klassen in Gemeinden mit großen Schülerzahlen durch Mithilfe von Bund und Kantonen; Subventionierung von Lehrvikariaten durch den Bund (ausreichende Entschädigungen); Ausscheidung von Förderklassen; die Herabsetzung des Pensionierungsalters; Subventionierung von Ausbildungskursen, Stipendien für Weiterstudium; Schaffung vermehrter Hauptstellen für Gewerbelehrer; Verlängerung der Ausbildungszeit an Seminarien (5. Jahr). Nicht empfohlen wird die zeitweise Schließung der Seminare.

An der Delegierten- und Jahresversammlung des Schweizerischen Lehrervereins am 17./18. Oktober 1942 in Lugano berichtete P. Fink-Bern über die Stellungnahme des Zentralvorstandes zur Frage des Lehrerüberflusses. Obwohl in erster Linie die Kantone ihre Maßnahmen zu ergreifen haben, besteht doch die Möglichkeit, diese auf gesamtschweizerischer Grund-

¹ Daß der *numerus clausus*, der zumeist als erstes Mittel angewandt wird, eine vom pädagogischen Gesichtspunkt aus nicht einwandfreie Maßnahme ist, zeigt Wilhelm Brenner in seinem Aufsatz: „Der Schweizer Primarlehrer“ in E.R. 1942, 11 (Februar).

lage zu fördern und zu ergänzen. In Frage kämen vor allem die Nutzbarmachung des eidgenössischen Arbeitsbeschaffungskredites und die Gründung einer Arbeitslosenkasse als Versicherung für die stellenlosen Lehrkräfte.

Unsere Berichterstattung erstreckt sich über den Zeitraum von Ende September 1941 bis Ende Oktober 1942, greift jedoch gelegentlich auch weiter zurück, um einen lückenlosen Zusammenschluß mit der letztjährigen Darstellung zu ermöglichen.

Die *Quellen* sind in erster Linie die kantonalen Departementsberichte, die Berichte der Mittel- und Berufsschulen pro 1941/42 und die schulgesetzlichen Erlasse der Kantone, die wir wie üblich für das Jahr 1941 an anderer Stelle dieses Bandes registrieren. Für den Zeitraum, der durch diese Berichterstattungen nicht mehr erfaßt wird und für Ergänzungen sind die amtlichen Schulblätter, die pädagogische Presse und hin und wieder auch die Tageszeitungen herangezogen. Nur die ergänzenden Auskünfte der Fachpresse sind extra belegt, und zwar nach folgender Zitierung: S.L.Z. = Schweizerische Lehrerzeitung, E.R. = Schweizerische Erziehungsrundschau, Schw.Sch. = Schweizer Schule, Educ. = Educateur usw.

Kanton Zürich

Allgemeines. Das wichtigste Schulproblem im Kanton Zürich betrifft immer noch die «Neugestaltung der Lehrerbildung», die im Lehrerbildungsgesetz vom 3. Juli 1938 ihre Form erhalten hat. Der Sekretär der Erziehungsdirektion, Dr. E. Moor, hat in einer besondern Arbeit dieses Bandes die Entwicklung der Lehrerbildung, den Gegenwartsstand auf Grund des neuen Gesetzes und auch die Diskussion in Parlament und Presse, die sich noch im Winter 1941 an die Neuorganisation anknüpfte, erschöpfend behandelt, so daß wir nur auf diese gediegene Zusammenfassung zu verweisen brauchen.¹

Am 19. Dezember 1941 hat die Stadt Zürich für alle in ihrem Dienste Stehenden (die Lehrer inbegriffen) den noch bestehenden Lohnabbau von 4 % aufgehoben. Vom 1. Januar 1942 an galten also wieder die Lohnansätze von 1934. Dazu wurden *Teuerungszulagen* gewährt, die am 7. Oktober 1942 erhöht wurden. Es werden folgende Zuschüsse ausgerichtet: a. eine monatliche Haushaltzulage von 80 Fr. bis zu einer Jahresbesoldung von 4000 Fr., dann sinkend um 2 Fr. für je 100 Fr. Mehrbezug bis zu 5500 Fr., dann sinkend um 1 Fr. auf je 100 Fr. Mehrbezug; b. eine Kinderzulage von 10 Fr. pro Kind im Monat; c. eine Ledigenzulage von 20 Fr. bis zu einer Besoldung von 4000 Fr. und sinkend um je 1 Fr. für 200 Fr. Mehrbezug.

¹ Archiv 1942, S. 11—25.

Auch der Kantonsrat hat am 22. Dezember 1941 auf Antrag des Regierungsrates Teuerungszulagen beschlossen, die in Grundzulagen, Familienzulagen, Kinderzulagen gestaffelt sind. Die Grundzulage beträgt für sämtliche im Staatsdienst stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter 240 Fr.; die Familienzulage beläuft sich bei 4500 Fr. Einkommen auf 180 Fr. und sinkt auf 60 Fr. bei 10 000 Fr. Einkommen. Auch die Kinderzulage ist nach dem Einkommen gestaffelt und beträgt zum Beispiel bei einem Einkommen von 4000 bis 7000 Fr. pro Kind 84 Fr.¹

Volksschulwesen

Neuntes Schuljahr. Sekundarschule und Oberstufe. Mit dem 1. März 1941 ist das Mindestaltergesetz in Kraft getreten, das erst mit dem zurückgelegten 15. Altersjahr den Beginn einer Lehre gestattet. Es entsteht demnach zwischen dem obligatorischen 8. Schuljahr und dem Eintritt in die Lehre ein Wartejahr, das durch das «9. Schuljahr» ausgefüllt werden soll. Wir erwähnten in unserer letzten Berichterstattung, daß die meisten Landgemeinden, hauptsächlich aus finanziellen Gründen, wie sich aus einer Erhebung ergab, sich dem Obligatorium ablehnend gegenüberstellten. Auch seither ist noch keine endgültige Lösung des Problems erfolgt. Doch wurde Vorbereitungsarbeit geleistet. Namentlich durch die Frauenverbände des Kantons, die, etwa vierzig an der Zahl, an die Erziehungsdirektion eine Eingabe richteten, die die verschiedenen Postulate zusammenfaßt, das Obligatorium des 9. Schuljahres als erstrebenswert bezeichnet und die Geschlechtertrennung und eine starke Berücksichtigung der praktischen Fächer verlangt.

In die Diskussion über die Gestaltung des 9. Schuljahres wurden auch die zwei letzten Schuljahre einbezogen, über deren Ausgestaltung sich in den interessierten Kreisen in erster Linie zwei Anschauungen diametral gegenüberstehen, wie Privatdozent Dr. J. Witzig in einem Referat an einem Kulturabend der Stadtgruppe Zürich des Landesrings ausführt. Einigkeit besteht in bezug auf die Tatsache, daß die Forderung nach Sekundarschulbildung, wie sie in den letzten Jahrzehnten als Bedingung von allen Berufen gestellt wurde, die Schuld an den unhaltbar gewordenen Verhältnissen in Sekundarschule und Oberstufe trägt. Die Kommission für die Reorganisation der Volksschule ist der Meinung, die heutige 7. und 8. Klasse solle von der Primarschule abgelöst und zu einer selbständigen, das 7. und 8. und das neue (fakultative oder obligatorische) 9. Schuljahr umfassenden Abteilung (Oberschule) ausgebaut werden, mit einem Werkunterricht und den Anfängen des Französischunterrichts. Das wäre eine Lösung, wie sie andere Kantone unter dem Namen «Fortbildungsschule» gesucht und gefunden haben. Diesem Standpunkt steht der von Karl Huber und andern vortragene Vorschlag entgegen, der sich gegen eine Trennung wendet, die

¹ S.L.Z. 1942, 1. — Durch Beschluß des Kantonsrates vom 19. Oktober 1942 wurde dem Staatspersonal überdies eine Herbstzulage gewährt.

7. und 8. Klasse der Sekundarschule eingliedern und als obligatorische Sekundarschule dem Volke vorschlagen möchte. Um aber die Differenzierung der Schüler, wie sie die Natur und die Praxis bedingen, durchzuführen, wird im Vorschlag Huber die Ausscheidung nach Begabung, beziehungsweise Fähigkeitsklassen innerhalb der Sekundarschule selbst gefordert. Huber schlägt dazu einen «Realzug» und einen «Werkzug» vor mit einem gesonderten Lehrplan und meistens auch gesonderten Lehrmitteln.¹

Lehrer. Für den Vikariatsdienst standen der Erziehungsdirektion auf der Primarschulstufe 193 männliche und 186 weibliche Lehrkräfte zur Verfügung, auf der Sekundarschulstufe 61 männliche und 7 weibliche. Da der Beschäftigungsgrad für die Vikare andauernd gut war, fiel die Errichtung von Lernvikariaten dahin.

Unterricht. Die Mobilmachung wirkte sich, wenn auch nicht mehr so stark wie im Vorjahre, nachteilig auf die Volksschule aus. Die im Winter 1940/41 durchgeführte Fünftageswoche hat sich an der Schule nicht bewährt. Die Verlegung der Samstagstunden auf einen schulfreien Nachmittag führte zu starker Ermüdung der Schüler gegen Ende der Woche. Andererseits zeigte der freie Samstag keinen Nutzen; im Gegenteil, die Schüler präsentierten sich am Montag nicht in der gewohnten Frische. Trotzdem wurde das Unterrichtsziel an den meisten Orten ganz oder nahezu erreicht.

Fortbildungsschulen

Knabenfortbildungsschulen. Die Zahl der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen konnte im Herbst 1941 gegenüber 1940 um eine auf 20 vermehrt werden. Die Schülerzahlen sind an den meisten Schulen sehr hoch; die Zahl der in der Landwirtschaft tätigen Jugendlichen hat zugenommen und die Einsicht in Bauernkreisen in die Notwendigkeit einer besseren Ausbildung hat sich vertieft. Es wurde eine allgemeine Knabenfortbildungsschule ohne beruflichen Unterricht eröffnet (Grünigen).

Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen. Die kriegerischen Ereignisse haben den Aufgabenbereich der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen erweitert und die Verantwortungen erhöht. Gestützt auf die Anleitungen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit und die erweiterten Subventionsbestimmungen wurden den zürcherischen Schulen und auf Wunsch auch außerkantonalen Anstalten Stoffprogramme für kurzfristige, freiwillige Kurse vorgelegt. In den Programmen haben das Flicker- und die Instandhaltung des Wehrkleides besondere Berücksichtigung erfahren. Besonderes Interesse haben die Veranstaltungen über rationelles Heizen, das Sparen von

¹ Vgl. Archiv 1939, S. 64. — Weiteres zu diesem Thema siehe S.L.Z. 1942, 29: Vortrag von F. Kern über „Der Lehrplan der Werkschule“ an der Generalversammlung der Z.K.L.V. vom 13. Juni 1942.

Seife, die zeitgemäße Bebauung des Hausgartens, die Zubereitung einfacher Speisen (nahrhafter Suppen und Eintopfgerichte) und die Konservierung aller Arten von Lebensmitteln gefunden. Eine kurze, systematische Nahrungsmittel- und Ernährungslehre mit praktischen Übungen soll das Verständnis für die Vorbedingungen des Durchhaltens fördern.

Das landwirtschaftliche Lehrjahr

Zwei Dutzend Absolventen des landwirtschaftlichen Lehrjahres haben die *Schlußprüfung* in Zürich bestanden und sich damit den Lehrbrief als praktische Landwirte erworben. Seit der Einführung des landwirtschaftlichen Lehrjahres haben insgesamt 597 Lehrlinge die Prüfung abgelegt. Im laufenden Jahr sind bereits wieder 210 Lehrverträge abgeschlossen worden. Die Zunahme der Lehrverträge für das landwirtschaftliche Lehrjahr zeigt, daß sich Eltern und Jugendliche für eine gründliche Erlernung des Landwirtschaftsberufes immer stärker interessieren. Die Lehre für Bauernsöhne dauert ein Jahr, für Jünglinge aus nicht landwirtschaftlichen Kreisen zwei Jahre. Über die Lehrbedingungen und die Berufsaussichten geben die Berufsberatungsstellen sachliche Auskunft.

Der Lehrantritt im Herbst ist für Knaben, die mit der Landwirtschaft noch nicht vertraut sind, besonders empfehlenswert, weil im Winter weniger dringende und körperlich anstrengende Arbeiten dem Lehrling Gelegenheit geben, sich langsam an die Betätigung zu gewöhnen.¹

Höhere Mittelschulen und Fachschulen

Kantonsschule Zürich

Allgemeines. Der Unterricht wurde 1941/42 durch die Dienstleistungen vieler Lehrer und Hilfslehrer stark beeinflusst. Da eine größere Zahl von Maturanden im zweiten Halbjahr in die Rekrutenschule einzurücken hatte, wurden die Maturitätsprüfungen im Monat Juni abgenommen. Die nicht in den Dienst einrückenden Abiturienten wurden in der Zeit zwischen der beendigten Prüfung und der Entlassung Ende September beim freiwilligen Fliegerbeobachtungsdienst (Späherdienst) oder in der Landhilfe eingesetzt.

Wegen Kohlenmangels wurden verschiedene Schulräumlichkeiten der Benützung entzogen. Da die Turnhallen nicht geheizt werden durften, mußte der Turnunterricht während der kältesten Zeit zum Teil eingestellt, zum Teil durch andern Unterricht oder durch Übungen im Freien und Ausmärsche ersetzt werden. Die starke Konzentration des Unterrichts, bedingt durch die Verlegung der Samstagstunden auf den Mittwochnachmittag und

¹ E.R. 1942, II (Februar).

die Kürzung aller Nachmittagslektionen, hatte am Ende des Winterhalbjahres starke Ermüdungserscheinungen bei den Schülern zur Folge. Die Raumnot brachte wie bis anhin für alle Abteilungen große Unzukömmlichkeiten mit sich, da der Unterricht am Gymnasium und an der Handelsschule in drei Gebäuden erteilt und die Schulzimmer an allen Abteilungen allzu stark belegt werden mußten.

Während des Sommersemesters wurde zwecks Training für das kantonale Leistungsbrevet in den vier obersten Klassen der frühere erweiterte Turnunterricht wieder eingeführt. Er bestand in fünf Übungen zu vier Stunden, die auf freie Nachmittage gelegt werden mußten. Die Abnahme der Leistungsprüfung fand am 3. und 4. Oktober 1941 gemeinsam für alle Abteilungen statt. 55 bis 60 Prozent der beteiligten Schüler erhielten das kantonale Leistungsabzeichen. Die Schule beteiligte sich auch bei der Organisation der mit der Erwerbung des kantonalen Leistungsabzeichens verbundenen Prüfungen in den Wahlfächern Radfahren, Schwimmen und Gepäckmarsch.

Am Montag, 4. Mai 1942, wurde die neue Turnanlage für die Kantonschule und die Universität (vier Turnhallen mit aller moderner Zubehör und weiträumige Sportplätze) mit einer kleinen Feier eingeweiht. Der kantonale Baudirektor übergab in Anwesenheit der Lehrerschaft die neue Anlage dem kantonalen Erziehungsdirektor.¹

Höhere Schulen der Stadt Zürich

Töcherschule. Abteilung I. Lehrplan und Prüfungsreglement für das Unterseminar wurden von der Zentralschulpflege und dem Erziehungsrat genehmigt.

Gewerbeschule. Der Unterricht wurde durch Einberufung von Lehrkräften etwas weniger beeinträchtigt als in den Jahren 1939 und 1940. Die Winterferien mußten auf vier Wochen ausgedehnt werden. Die Verhältnisse zwangen, für einzelne bisher unentgeltliche Lehrmittel Bezahlung zu verlangen. Das Schulgeld für auswärtige Pflichtschüler wurde auf 85 Franken im Jahr erhöht.

*

Schüleraustausch. Die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich hat mit dem Erziehungsdepartement des Kantons Waadt eine Vereinbarung getroffen, wonach Schüler, die in einem Kanton wohnhaft sind und ihre gesetzliche Schulpflicht erfüllt haben, im andern Kanton zum unentgeltlichen Schulbesuch zugelassen werden. In der Regel soll die zuletzt besuchte Klasse wiederholt werden. Damit soll der Austausch junger Schweizer zwischen verschiedenen Sprachgebieten gefördert werden.

¹ S.L.Z. 1942, 19.

Universität

Der Senat der Universität hat sich gegen die Einführung des Obligatoriums der Leibesübungen für die Studierenden ausgesprochen in der Erwartung, daß die Studierenden freiwillig von der Möglichkeit der körperlichen Ertüchtigung Gebrauch machen, sobald diese Möglichkeit in vermehrtem Maße geschaffen ist.

Am Hochschullager für polnische Internierte in Winterthur sind seit Herbst 1940 vier Abteilungen für Universitätsdisziplinen errichtet worden: Medizin (25 Studenten), Veterinär-Medizin (9), Rechts- und Staatswissenschaften (44), Psychologie und Pädagogik (7). Es wirkten 39 Dozenten und Assistenten der Universität mit. Über den Fleiß und die Leistungen der Studierenden sprechen sich die Dozenten anerkennend aus.

Wie im vergangenen Jahr machten die andauernde Mobilisation der Armee und die Kohlenknappheit außerordentliche Maßnahmen zur Sicherung des Unterrichtsbetriebes notwendig.

Für den Unterrichtsbetrieb im Wintersemester 1941/42 wurden die für das Wintersemester 1940/41 angeordneten Heizsparmaßnahmen in vollem Umfang wieder eingeführt. Die für die Universität und ihre Institute am 10. November 1941 in Kraft gesetzten Maßnahmen lassen eine Einsparung an elektrischem Strom von 15 bis 20 Prozent erwarten.

Die bakteriologisch-serologische Abteilung des veterinär-pathologischen Instituts ist von diesem Institut abgetrennt und unter eigener Leitung als veterinär-bakteriologisches Institut konstituiert worden.

Kantonale Blinden- und Taubstummenanstalt

Mit der Schweizerischen Schwerhörigenschule Landenhof bei Aarau wurde ein Vertrag geschlossen, wonach die Taubstummenanstalt Zürich die aargauischen Taubstummen und die Schwerhörigenschule Landenhof die Zürcher Kinder, die Schwerhörigen-Unterricht benötigen, zu gleichen Bedingungen aufnehmen. Damit haben die schwerhörigen Kinder der zürcherischen Landschaft die ihrem Gebrechen entsprechende Bildungsmöglichkeit erhalten – in Zürich und Winterthur bestehen längst Sonderklassen –; und gleichzeitig ist ein wichtiger Schritt getan worden in der Richtung einer Konzentration und Neugestaltung der deutschschweizerischen Taubstummen- und Schwerhörigenbildung, die sich wegen des starken Rückganges der Taubstummheit und der gewaltigen Fortschritte auf dem Gebiete der Hörhilfentechnik immer stärker aufdrängt.

Ferner ist auf Schluß des Schuljahres 1940/41 die Blindenabteilung mit der bernischen Blindenanstalt Spiez zusammengelegt worden. Die Anstalt zählt jetzt noch 41 interne und 10 externe Zöglinge gegen 95 interne und 14 externe zur Zeit der stärksten Besetzung im Jahre 1930.

Mütherschule Zürich

(Eine Neugründung auf privater und sozialer Grundlage)

Im Jahre 1939 beschloß die Zürcher Frauenzentrale die Gründung einer Mütherschule. Es sollte damit einem Bedürfnis vieler Frauen entgegengekommen und zugleich auch dem Wunsche von Fürsorgekreisen entsprochen werden. Der Kriegsausbruch verhinderte dann aber leider die Ausführung des geplanten Projektes.

Heute sind die Vorarbeiten wieder im Gang, und die Mütherschule wird nun, trotz aller Schwierigkeiten, diesen Herbst Wirklichkeit werden. Durch die Betreuung von 6 Säuglingen und Kleinkindern im Alter von 14 Tagen bis 1½ Jahren wird ein möglichst vielfältiger und lebendiger Unterricht ermöglicht. Für die Leitung konnte eine tüchtige und erfahrene Schwester gewonnen werden, welche die praktische und einen Teil der theoretischen Schulung übernimmt.

Der Lehrplan umfaßt: *Praktisch*: Säuglings- und Kleinkinderpflege, Zubereitung der Nahrung, Anleitung zum Anfertigen und Behandeln der Säuglingswäsche. *Theoretisch*: Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett, körperliche und seelische Entwicklung des Säuglings und Kleinkindes, Pflege, Erziehung und Beschäftigung des Säuglings und Kleinkindes, Kinderkrankheiten, Erziehungsfragen, Staatsbürgerkunde, Rechtsfragen.

Um möglichst vielen Frauen Gelegenheit zum Besuch der Schule zu geben, werden Ganz- und Halbtagskurse von ein und zwei Monaten Dauer durchgeführt. Die ersten Kurse beginnen am 19. Oktober 1942, 16. November 1942 und 4. Januar 1943. Das Kursgeld ist bescheiden und kann auf begründetes Gesuch hin teilweise oder ganz erlassen werden. Die Stunden sind auf Vor- und Nachmittage verteilt. Die Schülerinnen verpflegen sich selbst. Angenommen werden in erster Linie Verlobte, verheiratete Frauen und werdende Mütter. Ein Diplom irgendwelcher Art wird nach Beendigung des Kurses nicht verabfolgt. Zweck der Schule ist, den Frauen praktische und theoretische Kenntnisse zu vermitteln, damit sie freudig und ohne Ängstlichkeit ihr Kind erwarten dürfen. Sie sollen befähigt werden, ihre Kinder durch vernünftige, den heutigen Verhältnissen angepaßte Pflege und Betreuung zu gesunden, tüchtigen Menschen zu erziehen.

Turnerischer Vorunterricht; Sport

Die Durchführung des Vorunterrichts im Kanton Zürich ist wieder einen großen Schritt vorwärts gediehen. Wie der Militärdirektor Dr. Briner in einer Presseorientierung im Frühjahr 1942 ausführte, ist im Kanton Zürich die Zusammenfassung der arbeitswilligen Kräfte geglückt, so daß für 1942 die Aussicht besteht, etwa zwei Drittel der durch die Vorunterrichtsverordnung erfaßten 30 000 Jünglinge zur Absolvierung der Leistungsprüfungen bewegen zu können.

Eine Weiterentwicklung der Vorunterrichtstätigkeit wird im Kanton Zürich auch durch die Einführung des Brevets II angebahnt, das für besondere Leistung auf wehrtechnischem Gebiete verliehen wird. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen des Brevets II ist das Bestehen der für die Erringung des Brevets I vorgesehenen Leistungsprüfungen. Der Jüngling muß sich zuerst über ein Minimum an körperlicher Beschaffenheit ausgewiesen haben, bevor er sich zu den Kursen meldet, die mit der wehrtechnischen Ausbildung im Zusammenhang stehen. Während aber das Brevet I Jahr für Jahr neu erworben werden muß, ist die Prüfung für die Erringung des Brevets II, die an den Besuch eines wahlfreien Kurses von 30 Stunden Dauer gebunden ist, nur alle 2 Jahre vorgesehen.

Zurzeit wird auch ein Leistungsbrevet für die Zürchermädchen ausgearbeitet, das freiwillig und den Interessen der Mädchen von 16—20 Jahren angepaßt sein soll. Es hat sie, neben der sportlichen Ertüchtigung, auf ihre Aufgaben in Familie und Staat vorzubereiten. Es steht in keiner Beziehung zu den Bestrebungen für ein Frauensportabzeichen, sondern ist so gestaltet, daß es für alle Mädchen, von Stadt und Land, aus allen Volksschichten, erreichbar ist. Es sind Prüfungen vorgesehen in Sport, Hauswirtschaft und Staatskunde, wobei keine Rekorde erzielt, sondern Leistungen erbracht werden müssen, die Ausdauer, Zuverlässigkeit und Einsicht voraussetzen. Die Prüfungen werden für zwei Altersstufen angesetzt, für Mädchen im Alter von 16 und 17 Jahren, und solche im Alter von 18 bis 20 Jahren.

Kanton Bern

Gesetzgebung. Schon in unserm letzten Bericht haben wir das Gesetz vom 14. September 1941 erwähnt, welches die Aufhebung des noch bestehenden Abbaues auf den Lehrerbesoldungen und damit die Wiederherstellung des Lehrerbesoldungsgesetzes von 1920 zur Folge hatte. Der 12. Mai 1942 brachte das Dekret über Gewährung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal. In der Abstimmung vom 4./5. Juli 1942 nahm das Berner Volk das Gesetz über die Teuerungszulagen der Lehrerschaft an. Die Anpassung an die Teuerung besteht ab 1. Januar 1942 aus einer Grundzulage für jede Lehrkraft von 300 Fr., ferner aus einer Familienzulage für Verheiratete von ebenfalls 300 Fr. und Zulagen von 120 Fr. für jedes Kind¹. (Durch Regierungsratsbeschluß vom 5. Dezember 1941 war dem Staatspersonal und durch Regierungsratsbeschluß vom 23. Dezember 1941 der Lehrerschaft eine Weihnachtzulage gewährt worden.²) Am 4. Dezember 1941 wurde die Entschädigung für Stellvertretungen an Primar-, Sekundar- und höhern Mittelschulen um je 1 Fr. erhöht. Seit 9. Juni 1942 sind diese Stellvertretungen auf folgender Grundlage neu geregelt:

¹ S.L.Z. 1942, 29.

² Für das Staatspersonal ist bereits eine Winterzulage für den Winter 1942/43 beschlossen.

Die Entschädigung für stellenlose patentierte Lehrkräfte beträgt nunmehr: an Primarschulen für den gehaltenen Schultag 16 Fr.; an Sekundarschulen für den gehaltenen Schultag 18 Fr.; Stundenentschädigung 4 Fr.; an Oberabteilungen für den gehaltenen Schultag 20 Fr.; Stundenentschädigung 5 Fr.

Die Entschädigungen gelten nur für Lehrkräfte, die im Besitze eines Lehrpatentes wenigstens für die betreffende Schulstufe sind. Die Entschädigung für Unterricht an *höheren* Stufen entspricht dem vorhandenen Lehrausweis. In allen übrigen Fällen tritt eine Ermäßigung von 3 Fr. für den Schultag und 50 Rp. für die Schulstunde ein.

Aus dem Schuldienst ausgeschiedene Lehrkräfte und verheiratete Lehrerinnen erhalten folgende Entschädigung: an Primarschulen für den gehaltenen Schultag 8 Fr.; an Sekundarschulen für den gehaltenen Schultag 9 Fr.; an Oberabteilungen für den gehaltenen Schultag 10 Fr.; für die einzelne Schulstunde 3 Fr.

Außer diesen gesetzgeberischen Erlassen finanzieller Natur ist zu erwähnen, daß an der Universität durch Verordnung vom 2. September 1941 ein Forschungsinstitut für Fremdenverkehr geschaffen wurde.

Organisation. Der Krieg erforderte auch in der Schule neue Maßnahmen und Einschränkungen: Jugendhilfsdienst, Altstoffsammlung, Verlängerung der Winterferien wegen Mangels an Heizmaterial, Umstellungen im Handarbeitsunterricht infolge der zunehmenden Verknappung von Textilien.

Viel Unruhe in den Schulbetrieb brachten die zahlreichen durch den Aktivdienst von Lehrkräften verursachten Vertretungen. Für die stellenlosen Lehrkräfte ergaben sich dadurch willkommene Arbeitsgelegenheiten. Elf bernische Lehrer und Lehrerinnen konnten während der Monate Februar und März Vertretungen in Schulen des Kantons Solothurn übernehmen. Ferner konnten gelegentlich Vikariate durchgeführt werden.

Lehrerüberfluß. Die seinerzeit vom Bernischen Lehrerverein eingesetzte Kommission, die Vorschläge zur Bekämpfung des Lehrerüberflusses auszuarbeiten hatte, legt die Ergebnisse dieser Untersuchung im «Berner Schulblatt» (1942, Nr. 10) vor. Der Bericht, verfaßt von Seminarlehrer H. Balmer, Hofwil, und Seminarvorsteher Dr. Kleinert, Bern, kommt zu den folgenden Vorschlägen: 1. Einführung des 5. Seminarjahres. 2. Numerus clausus (8 bis 10 Schüler je Klasse).¹ 3. Einführung einer Wartefrist. 4. Maßnahmen allgemeiner Natur, wie Umschulung, Herabsetzung des Pensionierungsalters, Neueinrichtung von Lehrstellen und anderes mehr. (Die Schwierig-

¹ Seither hat der Regierungsrat die Aufnahmeziffern für die in den Frühjahren 1943 und 1944 aufzunehmenden Schüler für die Lehrerseminarien des alten Kantonsteils herabgesetzt auf acht Schüler pro Klasse, für die Lehrerinnenseminarien des alten Kantonsteils auf zehn Schülerinnen und für die Seminarien des Jura auf sechs Schüler pro Klasse. Die Privatseminarien führen diese Beschränkung ebenfalls durch.

keit in bezug auf frühere Ansetzung der Pensionierung liegt in der Finanzlage der Pensionskasse und der Belastung durch die Pensionierten.) 5. Zeitweilige Schließung der Seminarien. Diese Maßnahme sollte wirklich die letzte sein. Sie würde sich auch erst nach Jahren, das heißt nach 1947 praktisch auswirken.

In bezug auf die Umschulung ergibt die Enquête, daß tadelloses Maschinenschreiben, Stenographieren in Debattenschrift und Fähigkeit, auch mangelhafte Stenogramme zu lesen, in erster Linie die Verwendung in angemessene Berufe ermöglicht, sodann jede beherrschte Fremdsprache.

Folgende weitere Möglichkeiten bestehen für junge Leute: Beamtenberufe der Post, der Bahn (auch Kondukteure) und des Zolldienstes, Fürsorgeberufe, Ausbildung zum Gewerbelehrer, Versicherungswesen, Presse und Hotelfach, Verbandssekretäre, Korrektoren, Buchhalter, Genossenschaftsleiter, Kriegswirtschaftsbeamte, Heimleiter, Betriebspsychologen, Heimleiter für Gebrechliche (Pro Infirmis), Heilpädagogen, Flugzeugfunker usw.

Der Lehrerüberfluß ist im Kanton Bern ganz besonders groß. Nach Abzug der praktisch für eine definitive Wahl nicht mehr in Frage kommenden Lehrkräfte bleiben nach der Statistik dieses Berichts noch 459 Lehramtsanwärter stellenlos. Neben der «Vereinigung stellenloser bernischer Mittellehrer» besteht seit 14. März 1942 der «Verein stellenloser bernischer Primarlehrkräfte» zur Vertretung der Forderungen der Stellenlosen.¹ Der Kantonalvorstand des B.L.V. hat Seminarlehrer Heinz Balmer, Hofwil, mit der Beratung stellenloser Lehrer beauftragt. Die Beratungsstelle steht jeden Mittwochnachmittag in einem Zimmer des B.L.V. den stellenlosen Lehrkräften zur Verfügung.

Turninspektorat. Der bernische Regierungsrat hat am 4. September 1942 die Schaffung einer Amtsstelle zur Beaufsichtigung und Förderung des gesamten *Schulturnwesens* aller Stufen beschlossen. Neben einem hauptamtlichen Oberexperten (Turninspektor) für den ganzen Kanton sind pro Schulinspektoratskreis 1—3 Kreisexperten vorgesehen. Organisation von Turnkursen, der Schulendprüfung, Schulbesuche, Turnplatzfragen werden die Hauptaufgaben dieses Turnexperten sein. Er ist überdies der Berater der Erziehungsdirektion für alle Fragen des Turnunterrichts.²

*Kurzfristige Haushaltkurse.*³ Wie an der Delegiertenversammlung des Bernischen Frauenbundes am 22. Mai mitgeteilt wurde, ist die Gelegenheit, die das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit 1941 den Frauen bot, sich in *kurzfristigen Haushaltkursen* der Kriegswirtschaft anzupassen, im Kanton Bern weitgehend benützt worden. Über 22 000 Frauen aus dem alten Kantonsteil und im Jura haben daran teilgenommen, die sich auf 513

¹ S.L.Z. 1942, 19.

² S.L.Z. 1942, 42.

³ Schweizerische Lehrerinnenzeitung 1942, 20

Kurse in 138 Gemeinden verteilen, gegeben von 56 Lehrerinnen. (Das Oberland ist in diesen Zahlen nicht inbegriffen, da dort die Kurse von der oberländischen Volkswirtschaftskammer, ebenfalls mit großem Erfolg, organisiert wurden.) Vier dieser Lehrerinnen waren vollamtlich durch die Wanderküchenkommission des Bernischen Frauenbundes angestellt, die andern übernahmen diese Tätigkeit in ihrer eigenen oder in einer Nachbargemeinde als zusätzliche Arbeit im Dienste der Kriegswirtschaft. Es wurden durchgeführt 412 Kurse mit *Kochdemonstrationen*, die 19 408 Besucherinnen aufwiesen. 67 *Handarbeitskurse* (hauptsächlich Verwertungskurse «Neues aus Altem») mit 1210 Teilnehmerinnen und 34 Kurse zur Belehrung über *Wäsche und Waschmittel* mit 1604 Teilnehmerinnen. Viele Gemeinden waren so begeistert, daß sie nach dem ersten Kurs immer wieder neue verlangten, so weist die Gemeinde Delsberg allein 20 verschiedene Kurse auf, zwei Gemeinden des Konolfinger Amtes je 15. Ganz besonders erfreulich ist die Beteiligung im Jura; so fanden zum Beispiel im Amtsbezirk Pruntrut mit seinen 36 Gemeinden in 27 Gemeinden Kurse statt, und zwar mindestens je 2 pro Gemeinde.

Neben diesen Kursen führte die Wanderküchenkommission des Bernischen Frauenbundes 6 *Wanderkurse* durch in Linden, Schangnau-Bumbach (3 Kurse), Tüscherz und in Montfaucon, die alle gut besucht waren und ebenfalls die Anpassung an die Kriegswirtschaft stark in den Mittelpunkt der 5—8wöchigen Kurstätigkeit stellten.

Kanton Luzern¹

In Ausführung der Verordnung des Bundesrates über den Vorunterricht vom 1. Dezember 1941 erließ der Erziehungsrat die «*Verordnung über das Schulturnen*» vom 29. Mai 1942. Sie umfaßt: 1. den obligatorischen Turnunterricht der Knaben der Primar-, Sekundar- und Mittelschulen: wöchentlich drei Stunden, dazu Spiel- und Sportnachmittage, Geländeübungen und Wanderungen; 2. Leistungsprüfungen und Leistungsheft; 3. den obligatorischen Turnunterricht für die Mädchen: wöchentlich zwei Stunden; 4. den obligatorischen Turnunterricht an der Kantonsschule und an den Mittelschulen: in der 1.—3. Klasse wöchentlich 3, in den übrigen Klassen 2 Stunden; 5. die Ausbildung der Lehrkräfte; 6. die Fortbildung der Lehrkräfte; 7. Beaufsichtigung und Inspektion; 8. die Lehrerturnvereine; 9. Turnplatz, Turnhalle und Turngeräte; 10. Schularzt. Der Kantonaltturninspektor überwacht den gesamten Turnunterricht an allen Schulen.

Zu Punkt 3: Die Einführung des obligatorischen Mädchen-Turnunterrichtes an den Volksschulen verlangt, daß zur Erteilung dieses Unterrichtes in vermehrtem Maße Lehrkräfte herangebildet werden. Es ist denkbar, daß in einzelnen Gemeinden keine für den Mädchen-Turnunterricht befähigte

¹ Luzerner Schulblatt 1941 und 1942.

Primar- oder Sekundarlehrerin zur Verfügung steht. In solchen Fällen könnte wohl eine Arbeitslehrerin oder Hauswirtschaftslehrerin mit dieser Aufgabe betraut werden, vorausgesetzt, daß sie genügend vorgebildet ist.

Aus diesen Erwägungen heraus hat daher der Erziehungsrat in seiner Sitzung vom 9. Juli 1942 beschlossen:

1. Das Arbeitslehrerinnen-Seminar Baldegg und das Hauswirtschaftslehrerinnen-Seminar Hertenstein werden ermächtigt, ihre Seminaristinnen als Turnlehrerinnen auszubilden. 2. Die Ausbildungszeit hat insgesamt, inbegriffen allfällige Kursstunden, wenigstens 500 Stunden, verteilt auf die 2, bzw. 3 Seminarjahre, zu betragen. 3. Die Kandidatinnen haben zur Erlangung des Fähigkeitsausweises eine Turnprüfung abzulegen, deren Anforderungen gleich sind, wie diejenigen der Primarlehrerinnen-Turnprüfung. 4. Die Prüfung wird von der Primarlehrerprüfungskommission oder von den durch sie bezeichneten Experten abgenommen. Sie kann mit Zustimmung des Erziehungsrates auch im Herbst abgelegt werden. 5. Kandidatinnen, welche die Prüfung mit Erfolg bestanden haben, wird vom Erziehungsrat ein Fähigkeitsausweis zuerkannt. Dieser berechtigt zur Erteilung des Mädchen-Turnunterrichtes an den Volksschulen des Kantons Luzern. Die Prüfungsnote und der Wahlfähigkeitsvermerk werden ordentlicherweise ins Arbeitslehrerinnen- bzw. Hauswirtschaftslehrerinnen-Patent aufgenommen.

Am 26. Januar 1942 erließ der Regierungsrat eine *Verordnung über die Jugendschutzkommission*. Der Kanton ist in 19 Jugendschutzkreise eingeteilt. Jedem Kreis steht eine Jugendschutzkommission vor, bestehend aus 5—11 Mitgliedern, die vom Regierungsrat gewählt werden. Die Jugendschutzkommissionen haben die Aufgabe, die Vormundschaftsbehörde und auch die Armenbehörden in der Jugendfürsorge zu unterstützen, namentlich in der Kontrolle von versorgten Kindern, in der Ausübung der Erziehungskontrolle, in der Fürsorge für schulentlassene Jugendliche.

Der Regierungsrat erließ am 28. Mai 1942 eine *Verordnung über den schulärztlichen Dienst* in den öffentlichen und privaten Schulen, die am 1. Juli in Kraft getreten ist. Durch diese Verordnung sind namentlich die §§ 325—330 der Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz vom 4. März 1922 aufgehoben worden.

Der gemäß Beschluß vom 25. Februar 1938 festgesetzte *numerus clausus für die Lehrerseminarien* des Kantons Luzern wurde am 4. April 1941 vom Erziehungsrat auf der bisherigen Grundlage für weitere vier Jahre verlängert. Der Beschluß lautet: 1. Im Lehrerseminar Hitzkirch finden im Frühjahr 1944 keine Aufnahmen statt. Die ausfallende erste Klasse wird in den folgenden Jahren für die entsprechenden höhern Stufen nicht geführt. Im Jahre 1949 werden keine Patentprüfungen (2. Teilprüfungen) für Primarlehrer und -Lehrerinnen abgehalten, auch nicht für allfällige Kandidaten anderer Seminarien. 2. Zu den Patentprüfungen für Primarlehrer und -Lehrerinnen werden in den Jahren 1947, 1948 und 1950 zusammen höch-

stens zugelassen (Reduktion um 30 % auf den zehnjährigen Durchschnitt): vom Lehrerseminar Hitzkirch 31 Kandidaten, vom Lehrerseminar Luzern 15 Kandidaten und Kandidatinnen, vom Lehrerinnenseminar Baldegg 14 Kandidatinnen. Kandidaten und Kandidatinnen anderer Seminarien können in diesen Jahren nicht zur Prüfung zugelassen werden. 3. Die Aufnahmen in die Seminarien haben sich nach vorgenannten Normen zu richten, soweit nicht ausdrückliche Verzichte auf eine Wahlfähigkeit an Primarschulen des Kantons Luzern vorliegen.

Kriegs-Teuerungszulagen. 1. (Auszug aus dem Dekret des Großen Rates vom 25. November 1941.)¹ Die ständig und ausschließlich im Dienste des Staates beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter, *sowie die Lehrerschaft*, die in einem dauernden Anstellungsverhältnis steht, erhalten, sofern der Gehalt oder Lohn 8000 Fr. nicht übersteigt, für die Zeit vom 1. Juli 1941 bis 30. Juni 1942 folgende Kriegsteuerungszulagen: bis 3500 Fr. Gehalt oder Lohn 350 Fr., von 3501 Fr. bis 4000 Fr. 300 Fr., von 4001 Fr. bis 5000 Fr. 250 Fr., von 5001 Fr. bis 6000 Fr. 200 Fr., von 6001 Fr. bis 7000 Fr. 150 Fr., von 7001 Fr. bis 8000 Fr. 100 Fr.

Anspruch auf die vollen Zulagen haben Verheiratete, Verwitwete und Geschiedene mit eigenem Haushalt, sowie Verwitwete und Geschiedene, die für Kinder zu sorgen haben, ferner Ledige, die eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht erfüllen. Ledige, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, erhalten die halben Zulagen.

Die Teuerungszulagen für die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen tragen zu drei Viertel der Kanton und zu einem Viertel die Gemeinden.

2. Durch großrätliches Dekret vom 12. Mai 1942 wurden *für das 2. Halbjahr 1942* Kriegsteuerungszulagen beschlossen. Diese werden in den Formen einer Grundzulage sowie einer zusätzlichen außerordentlichen Kinderzulage ausgerichtet:

a. Die Grundzulage beträgt bei einem Jahresgehalt

	Für Verheiratete in Prozent	Für Ledige in Prozent
bis 4 000 Fr.	8	4
von 4001 Fr. bis 6 000 Fr.	7	3,5
von 6001 Fr. bis 8 000 Fr.	6	3
von 8001 Fr. bis 10 000 Fr.	5	2,5
über 10 000 Fr.	4	2

Zu beachten ist, daß die Grundzulage für das zweite Halbjahr 1942 vom *halben Jahresgehalt* berechnet wird.

¹ Für die Ansätze des neuen Besoldungsdekretes vom 24. Mai 1941 und die darin ausgesprochenen Familien- und Kinderzulagen verweisen wir auf Archiv 1941, S. 100.

In bezug auf die Grundzulage werden den Verheirateten gleichgestellt: Verwitwete mit eigenem Haushalt, sowie Verwitwete und Geschiedene, die für Kinder zu sorgen haben, ferner Ledige, die eine gesetzliche Unterhalts- oder Unterstützungspflicht erfüllen oder sonst in erheblichem Umfange regelmäßig Personen unterstützen, die nicht in der Lage sind, für ihren Unterhalt selbst aufzukommen.

- b. Die zusätzliche außerordentliche Kinderzulage für alle Kinder, die am 30. Juni 1942 das 18. Altersjahr noch nicht überschritten haben, beträgt je 60 Fr. für die ersten drei und je 80 Fr. für die übrigen Kinder.

Für die Berechnung der Besoldung ist das gesamte Dienst Einkommen, Stand 1. Juli 1942, inbegriffen Naturalbezüge, jedoch ohne Familien-, Kinder- und Teuerungszulagen, maßgebend.

Einem Beschluß des luzernischen Erziehungsrates zufolge mußten im Jahr 1942 alle *Arbeitsschullehrstellen* ausgeschrieben werden, die von verheirateten Arbeitslehrerinnen besetzt sind.

Am 30. Mai 1942 wurde in Luzern ein *Einführungskurs* für die Lehrer der *Abschlußklassen* abgehalten, an dem über 200 Lehrkräfte teilnahmen. Erziehungsdirektor Dr. Egli hob in seinem Eröffnungswort Wesen und Ziel dieser Abschlußklassen hervor. Er stellte unter anderm fest, daß die Ausgestaltung dieser Schulstufe für die Mädchen leichter sei als für die Knaben. Besondere Schwierigkeiten bestehen hier für die Gesamtschulen. Abgesehen davon, daß der Idealtypus noch nirgends erreicht ist, gilt es, Vorurteilen von Berufsleuten gegenüber den neuen Abschlußklassen zu begegnen und den austretenden Schülern den Eintritt in die Lehre zu ermöglichen. Schließlich kommt es bei den angehenden Lehrlingen darauf an, was sie können und weniger darauf, welche Schulen sie besucht haben. Zur Führung der Abschlußklassen bedarf die Lehrerschaft einer besondern Vorbereitung durch Selbststudium und durch Kurse. Der Erziehungsdirektor schloß seine Ausführungen mit der Aufforderung an die Lehrerschaft, alles zu tun, um den Eigentypus der Abschlußklassen zu erreichen, den Werkunterricht einzuführen und für den neuen Schultypus zu werben.

Als erster Hauptreferent bot Seminarlehrer F. Fleischlin, Hitzkirch, methodische Wegleitungen für die Abschlußklassen, Lehrer Estermann, Beromünster, befaßte sich mit Beispielen für den Gesamtunterricht; Berufsberater F. Frei, Luzern, sprach über Berufswahlvorbereitung an den Abschlußklassen und Berufsberater K. Koch, Luzern, über die Feststellung der Berufseignung an den Abschlußklassen. Die Aussprache im Anschluß an die Referate ergab noch weitere Gesichtspunkte. Weitere Kurse mit Sonderprogrammen, die ämter- oder bezirkweise folgen sollen, sind vorgesehen. Sie sollen nach Vorschlag des kantonalen Lehrervereins als Arbeitsgemeinschaften und didaktisch-technische Kurse durchgeführt werden.

Auf eine Anregung des kantonalen Bauernvereins hat das Erziehungsdepartement des Kantons Luzern vom 28. September bis zum 3. Oktober 1942 für Lehrer der obern Primarklassen erstmals einen *landwirtschaftlichen*

Fortbildungskurs veranstaltet, der starken Besuch aufwies. Der Zweck dieses erstmaligen Spezialkurses bestand darin, der Lehrerschaft der obern Primarschulen Einblick zu bieten in die Theorie und Praxis des landwirtschaftlichen Betriebes. Diese Lehrer sollen dadurch befähigt werden, den Primarschulunterricht durch die Behandlung landwirtschaftlicher Stoffe abwechslungsreicher zu gestalten und bei den Schülern die Liebe zur heimatlichen Scholle und besonders auch das Verständnis dafür zu fördern. Die einführenden Fachreferate hielten Lehrkräfte der landwirtschaftlichen Schulen von Sursee und Willisau und der kantonale Landwirtschaftssekretär. Regierungsrat Jos. Frey, Chef des Staatswirtschafts-Departements, unterstrich in einer Ansprache an die Kursteilnehmer die Bedeutung der Landwirtschaft für unser Wirtschaftsleben und würdigte die Aufgabe, welche die Schule in vermehrtem Maße auf diesem Gebiete erfüllen sollte. Der Kurs war mit mehreren instruktiven Flur- und Betriebsbesichtigungen verbunden und hatte guten Erfolg. Das ernste Streben der luzernischen Erziehungsbehörden geht dahin, die Volksschule in vermehrtem Maße an die Bedürfnisse des praktischen Lebens anzupassen.

Mit Kreisschreiben vom 6. Oktober 1941 hat das Erziehungsdepartement den Schulpflegen und den Bezirksinspektoren die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die einschränkenden *Maßnahmen für die Verwendung von Kraft- und Brennstoffen* mitgeteilt. Im Gegensatz zum vergangenen Winter ist der Schulbetrieb an Samstagen gestattet. Die Heizperiode ist indessen durch zwei Wochen zusätzliche Ferien zu verkürzen. Die ausgefallene Schulzeit muß nachgeholt werden.

Die Abteilung für katholische Kirchenmusik am neuen Luzerner Konservatorium¹

Dank der Bemühungen der Behörden und der musikalisch interessierten Kreise von Luzern, sowie dem Entgegenkommen der Stadt Basel (welche die Leitung und einige Lehrer stellt) ist es gelungen, für die Innerschweiz in Luzern ein Konservatorium unter der Direktion von Dr. Max Münch und Dr. Paul Eger zu gründen. Diesem Konservatorium wurde eine *Abteilung für katholische Kirchenmusik* unter der Leitung des Komponisten, Pianisten und «Chorwächter»-Redaktors, Stiftskapellmeister J. B. Hilber angegliedert.

Die Abteilung für katholische Kirchenmusik hat die Heranbildung tüchtiger, mit allen Erfordernissen ihres Berufes vertrauter Kirchenmusiker (Chordirigenten und Organisten) zum Ziel. Die Ausbildung umfaßt ein Studium von vier Semestern (zwei Jahren) und schließt mit einem Diplom als Befähigungsausweis für die Tätigkeit als Chordirigent und Organist. Neben diesem Berufsstudium sind vorgesehen kurzfristete Fortbildungskurse für schon berufstätige Kirchenmusiker zum Zwecke der Auffrischung und Erweiterung ihres Könnens. In Aussicht genommen ist ferner eine über die Erfordernisse der üblichen kirchenmusikalischen Tätigkeit hinaus-

¹ Schw. Sch. 1942, 10 (15. September).

gehende Ausbildungsklasse mit spezieller Berücksichtigung der Fächer Gregorianischer Choral, kirchliche Komposition und Orgel.

Aufnahmebedingungen. Die Aufnahme wird von einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht, in welcher der Nachweis über genügende Begabung und Vorkenntnisse zu erbringen ist: Musikalität, Kenntnis der musikalischen Elementarlehre und der harmonischen Grundbegriffe, mittlere Fähigkeit im Klavierspiel.

Unterrichtsfächer und Lehrkräfte. Liturgik (Wesen, Sinn und Geschichte der Liturgie, Kirchenjahr, kirchliche Festlichkeiten usw.). – Latein (Einführung in den Geist der Kirchensprache, liturgische Texte, das gesungene Latein usw.). – Gregorianischer Choral (Theorie und Praxis, Choralgeschichte, Neumenkunde und Choralbegleitung). – Kirchliches Orgelspiel (Choral- und Kirchenliedbegleitung, Messe, Vesper, Complet, Literatur der Vor- und Nachspiele usw.). – Im 2. Jahrgang: Freies Orgelspiel (Improvisation) im Rahmen der Liturgie, freie Choralbegleitung. – Im 2. Jahrgang: Orgelkunde. Kirchenmusikalische Wissenschaft. – Kirchliche Komposition (Polyphonie und Homophonie, Vokal- und Instrumentalstil, einfache und zyklische Formen). – Direktion (Grundelemente des Dirigierens in Theorie und Praxis). – Kirchenmusikalisches Seminar (Praktikum für alle Schüler der kirchenmusikalischen Abteilung. Schola für Choral und mehrstimmigen Gesang. Das Kirchenlied. Werkdarstellung, Chor-Erziehung und -Studium, Probegestaltung usw.). – Die rein theoretischen Fächer, wie Harmonielehre, Kontrapunkt, Formenlehre, eventuelle andere Instrumente, Stimmbildung usw. werden am Konservatorium belegt.

Schulgeld für ein Semester: 250 Fr. Einmalige Einschreibgebühr 5 Fr.

Das neue Kirchenmusik-Institut hat am 15. September 1942 seine Veranstaltungen begonnen mit einem Fortbildungskurs für Chordirigenten und Organisten, der vom 15. Oktober bis 17. Dezember 1942 jeden Donnerstag nachmittag von 2–6 Uhr in Luzern stattfindet.

Kanton Uri

Für den Herbst 1942 ist ein Lehrerturnkurs zur Einführung in die neue Turnschule vorgesehen. Für den Kanton Uri sind inskünftig dem Turnen zwei Wochenstunden eingeräumt, in Altdorf und Erstfeld drei Wochenstunden.¹

★

Dem Turnwesen in der Innerschweiz überhaupt wird wohl Förderung und Auftrieb gegeben durch die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Erziehung und Unterricht des Schweizerischen Katholischen Volks-

¹ Schw. Sch. 1942, 4 (15. Juni).

vereins und des Verbandes der katholischen Jugendorganisationen der Schweiz. Diese beiden Institutionen haben in eingehenden Beratungen und Aussprachen freudige Bereitschaft erklärt, an der körperlichen Ertüchtigung der männlichen Jugend im Rahmen der neuen Vorunterrichtsverordnung mitzuarbeiten und den Beschluß gefaßt, eine Kommission für körperliche Ertüchtigung und ein Sekretariat zu schaffen, das den Jugendorganisationen in der Durchführung des Vorunterrichts praktisch an die Hand geht.¹

Kanton Schwyz

Der Kantonsrat beschloß, die Gemeinden zu verpflichten, aus dem Ertrag der eidgenössischen Quellensteuer für 1942 *Teuerungszulagen* an das Lehrpersonal auszurichten. Im Minimum sind von den Gemeinden folgende Zulagen zu gewähren: an verheiratete Lehrer je 200 Fr., sowie eine Kinderzulage von 50 Fr. für jedes Kind unter 18 Jahren, an ledige Lehrer, Lehrschwestern und Lehrerinnen je 100 Fr.²

Die *kaufmännische Berufsschule Schwyz* gliederte sich eine Verkäuferinnen-schule mit besonderem Lehrziel und eigenen Berufsfächern an.³

Eine Sonderstellung unter den Schulen im Kanton Schwyz nimmt die *Rigischule*⁴ ein. Diese besteht als Sommerschule schon über 30 Jahre, zuerst im Wartsaal der Arth-Rigi-Bahn, dann im Hotel First.

Im Winter 1941/42 nun wurde der Unterricht zur Jahresschule ausgebaut. Sämtliche Kinder auf dem Rigi aus drei Gemeinden, nämlich Arth (Kulm, Staffel, Klösterli), Gersau (Scheidegg) und Weggis (Kaltbad) besuchen sie. Die Scheideggkinder haben einen Schulweg von über 1½ Stunden. 12 Kinder kommen aus dem Kanton Schwyz, 6 aus Luzern. Es braucht eine tüchtige Lehrerin, um in einer Gesamtschule zwei verschiedene Lehrpläne durchzuarbeiten. Der Kanton Schwyz kennt 7 Schuljahre, Luzern 8, Schwyz hat einfache Lateinschrift, Luzern Schulschrift, Luzern hat als beste Note 6, Schwyz fängt mit 1 an; methodische Anleitungen, besonders im Rechnen, sind in beiden Kantonen verschieden. So bildet die Rigischule ein kleines Bild unserer kantonalen Schulmannigfaltigkeit.

Im Hinblick auf die eidgenössischen Vorschriften hat der Erziehungsrat eine «*Verordnung über den Turnunterricht in der Schule*» durchberaten, die grundsätzlich die Schaffung eines kantonalen Turninspektors vorsieht. Das kantonale Militärdepartement hat eine Abteilung für Vorunterricht geschaffen.⁵

¹ E.R. 1942, 1 (April).

² S.L.Z. 1942, 8.

³ Schw. Sch. 1942, 8 (15. August).

⁴ Schw. Sch. 1942, 22 (15. März).

⁵ Schw. Sch. 1942, 3 (1. Juni).

Der *Berufsberatung*¹ wird in den Mädchenschulen volle Aufmerksamkeit geschenkt. Die Leiterinnen der beiden Jugendämter, Steinen für Inner- und Lachen-Weesen für Außerschwyz, hielten im Verlaufe des Winters in vielen Mädchenoberschulen Vorträge über allgemeine Berufsfragen und hauswirtschaftliche Ausbildung. Darum beschloß der Erziehungsrat die grundsätzliche Unterstützung dieser Jugendämter und beantragt dem Regierungsrat, daß ihnen ein angemessener Jahresbeitrag ausgerichtet werde. – Die Berufsberatung an den Knabenoberschulen steckt noch ganz in den Anfängen.

Jugendstrafrechtspflege.² Am 9. November 1941 wurde die zweite Vorlage zum «Gesetz über die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Schwyz» angenommen. Für die Jugendstrafrechtspflege sieht das Gesetz sowohl eigene Organe, als auch ein besonderes Verfahren vor. Das Gesetz stellt die Behandlung der jugendlichen Rechtsbrecher zwar nicht ganz außer das ordentliche Strafverfahren. Die Jugendstrafrechtspflege ist vielmehr zweckmäßig in die bestehende Gerichtsorganisation eingebaut. Sie wahrt und berücksichtigt die besonderen schwyzerischen Verhältnisse.

Bei *Kindern* (6.–14. Altersjahr) steht der Erziehungs- und Heilgedanke im Vordergrund. Der zuständige Schulinspektor stellt unter Zuzug des Schulratspräsidenten den Sachverhalt fest (§ 60). Ist das Kind weder sittlich verwahrlost, noch sittlich verdorben oder gefährdet und bedarf es keiner besondern Behandlung, so erteilt ihm der Schulinspektor, falls er es fehlbar findet, einen Verweis oder bestraft es mit Schularrest (§ 61). Ist das Kind sittlich verwahrlost, sittlich verdorben oder gefährdet oder erfordert sein Zustand eine besondere Behandlung, so überweist der Schulinspektor die Akten mit entsprechendem Antrag an die Kinderschutzkommission (§ 62). Diese Kinderschutzkommission ist in jeder Gemeinde zu bestellen.

Bei *Jugendlichen* (14.–18. Altersjahr) wird die Strafrechtspflege durch den Jugendrichter, die Jugendgerichte der Bezirke und das kantonale Jugendgericht ausgeübt (§ 71). Der Regierungsrat wählt für den ganzen Kanton einen oder mehrere Jugendrichter (§ 72). Der Jugendrichter führt die Untersuchung und erläßt in gewissen Fällen die Strafverfügung. Er überwacht die Erziehung der in Erziehungsanstalten und zur Familienerziehung eingewiesenen Jugendlichen (§ 73). Für die leichten Vergehen und die Übertretungen sind die Jugendgerichte der Bezirke, für die schweren Vergehen und die Verbrechen das kantonale Jugendgericht zuständig (§ 75 und 78).

Dem Besserungsgedanken dienen einige besondere Vorschriften. Eine Untersuchungshaft ist in der Regel zu vermeiden. Auf alle Fälle ist der Jugendliche von andern Untersuchungsgefangenen getrennt zu halten (§ 79). Die Untersuchung und die Straffälle sind nach Möglichkeit zu beschleunigen

¹ Schw. Sch. 1942, 22 (15. März).

² Schw. Sch. 1942, 19 (1. Februar).

(§ 80 und 92). Die Öffentlichkeit und uniformierte Polizisten sind ausgeschlossen (§ 83 und 93). Presseberichterstattung ist nur mit Bewilligung des Gerichtes zulässig.

Gegen das *Gesetz betreffend obligatorische Hauswirtschaftsschulen für Mädchen*, das im Dezember 1940 vom Kantonsrat angenommen wurde und das auf 1. Januar 1943 in Rechtskraft treten sollte, ist im Herbst 1942 das Referendum ergriffen worden.

Kanton Obwalden

Der kantonale Schulinspektor macht in seinem Bericht über die Volksschulen von 1939/41 erneut die Anregung auf Einführung von Fortbildungsschulen für alle Jungmänner, die den bauerlichen oder irgendwelchen nicht gewerblichen Berufen angehören. Es sollte den Jünglingen dieser Kreise eine ihnen angepaßte und leicht erreichbare Bildungsgelegenheit geboten werden, zumal der kurze pädagogische Rekrutenunterricht von 60 Stunden nicht genügt, um die Rekrutenprüfungen mit Erfolg zu bestehen. Wenn schon die körperliche Ertüchtigung für den Dienst an der Heimat als notwendig erachtet wird, dann erst recht die geistige Fortbildung. Die Einführung von Fortbildungsschulen in zwei oder drei Winterkursen in den Gemeinden würde, schließt der Berichtsteller, dem Jungmann für das praktische Leben Nutzen, dem Kanton Ehre bringen.

Kanton Glarus

Durch die Landsgemeinde 1941 erfolgte die *Aufhebung des Besoldungsabbaus* von 3–6 Prozent.¹

An der Glarner Landsgemeinde vom 10. Mai 1942 wurden für die kantonalen Beamten und die Lehrerschaft folgende *Teuerungszulagen* beschlossen: Grundzulage 320 Fr., Familienzulage 15 Fr. im Monat, Kinderzulage 10 Fr. im Monat. Die Familienzulage wird ausgerichtet an Verheiratete, sofern der Verdienst des im Dienste des Kantons stehenden Ehegatten mehr als 50 Prozent des Einkommens beider Ehegatten und sämtlicher im gleichen Haushalte lebender Kinder beträgt. Ledige, Verwitwete und Geschiedene erhalten die Verheiratetenzulage, sofern sie eine Unterstützungspflicht erfüllen, die mindestens 20 Prozent des Gesamtgehaltes ausmacht.²

*Reglement über das Schulturnen.*³ Gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom 1. Dezember 1941 über den Vorunterricht, hat der Regierungsrat zur Überwachung und Förderung des Turnunterrichtes an den Schulen

¹ S.L.Z. 1942, 7.

² S.L.Z. 1942, 23.

³ S.L.Z. 1942, 33.

eine kantonale Schulturnkommission von 5–7 Mitgliedern bestellt. Dieser gehören von Amtes wegen an: Der Schulinspektor, der Sekretär der Erziehungsdirektion und der technische Leiter des Lehrerturnvereins. Im Auftrage und unter Aufsicht der Erziehungsdirektion organisiert und führt die Schulturnkommission durch: a. die Leistungsprüfungen am Ende der obligatorischen Schulpflicht, b. die kantonalen Lehrerturnkurse, c. die Inspektion des Lehrerturnvereins, d. die Inspektion des Schulturnens, e. die Inspektion über die Durchführung des «Nachmittags im Freien». In zwölf weiteren Paragraphen spricht das Reglement über die Leistungsprüfungen, die Inspektion des Schulturnens, die Organisation des Turnunterrichts, den Einsatz von Wanderturnlehrern, die Weiterbildung der Lehrkräfte usw.

Im Landrat ist eine Motion eingereicht worden, die bezweckt, das *Ski-fahren* in den glarnerischen Schulen als *obligatorisches Lehrfach* einzuführen, um eine vermehrte körperliche Ertüchtigung und Wehrhaftigkeit der Jugend zu erzielen.¹

Kanton Zug

Zu den neuen gesetzgeberischen Erlassen des Berichtsjahres gehören das «Reglement über die Handelsdiplom- und Maturitätsprüfungen an privaten Lehranstalten des Kantons Zug», vom 25. September 1941, und das «Reglement über den Erwerb des Diploms für Deutschlehrerinnen und des Diploms für deutsche Sprache», vom 30. September 1941. Der erste Erlaß tritt an die Stelle der zahlreichen, fast für jedes Institut gesondert geltenden Reglemente und stellt daher als einheitliche Norm für die Prüfung an allen privaten Handelsschulen einen gewichtigen Fortschritt dar. Auch ist hierbei eine gewisse Angleichung an die Handelsdiplom- und Maturitätsprüfungen an der Kantonsschule vorgenommen worden. Der zweite Erlaß brachte mit der Einführung des Diploms für deutsche Sprache eine im Hinblick auf die vielen welschen Schüler und Schülerinnen notwendige Neuerung und schuf für die Abnahme der Deutschlehrerinnen-Prüfungen eine bessere Grundlage.

Die Einführung eines dritten Jahreskurses für die Sekundarschule durch die Stadt Zug machte eine Erweiterung des Lehrplanes für die Sekundarschulen notwendig. Der bestehende Lehrplan vom 1. April 1940 besitzt für Sekundarschulen mit zwei Jahreskursen weiterhin Gültigkeit. Für Sekundarschulen mit drei Jahreskursen erließ der Erziehungsrat am 18. April 1941 einen provisorischen Lehrplan, in welchem das Hauptaugenmerk auf die Erweiterung und Vertiefung der in den ersten beiden Klassen behandelten Stoffgebiete gelegt wird.

Der Vorstand des «Lehrerturnvereins des Kantons Zug» führte 1942 im Auftrage der Erziehungsdirektion einen *Turnkurs* für die an den öffentlichen Volksschulen Turnunterricht erteilenden Lehrpersonen durch. Vom Er-

¹ E.R. 1942, 3 (Juni).

ziehungsrat sind folgende Daten für die Durchführung festgelegt worden: 29. August, 11./12. September und 25./26. September 1942.

Kanton Freiburg

Der Regierungsrat des Kantons Freiburg beschloß, dem Staatspersonal folgende semestriellen Teuerungszulagen auszurichten: Gehälter bis zu 5400 Franken: 60 Fr. plus 50 Fr. für Verheiratete und Beamte mit Unterstützungspflicht plus 30 Fr. pro Kind unter 18 Jahren. Gehälter über 5400 Fr.: 10 Fr. weniger, mit Ausnahme der Kinderzulage, die unverändert bleibt. Diese Zulagen wurden rückwirkend auf 1. Oktober 1941 ausbezahlt.¹

Der Freiburger Staatsrat beschloß 1942 die Ausrichtung einer weiteren Teuerungszulage an das Staatspersonal. Sie beträgt 100 Prozent der im Oktober 1941 bewilligten Zulagen für städtische Verhältnisse, 90 Prozent für halbstädtische Verhältnisse und 80 Prozent für ländliche Verhältnisse.

Die Universität Freiburg im Uechtland ermäßigte die Immatrikulations- und Kanzleigeühren für Studierende aus einer Familie von mindestens sechs lebenden Kindern auf die Hälfte, von neun und mehr Kindern auf einen Viertel. Die gleiche Vergünstigung gewährt die juristische Fakultät auf ihre Vorlesungsgebühren.²

Kanton Solothurn

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat die Ausrichtung von *Teuerungszulagen* an das gesamte Staatspersonal gemäß der gleitenden Lohnskala, die in dem im Herbst 1941 vom Volk angenommenen neuen Besoldungsgesetz niedergelegt worden ist. Danach wurde der Kantonsrat ermächtigt, einen Lohnabbau oder Teuerungszulagen zu beschließen bei Schwankungen der Lebenshaltungskosten von mindestens 10 Prozent gegenüber dem Stand bei Annahme des Gesetzes. Es werden für das Jahr 1943 abgestufte Zulagen für alle Gehaltsansätze bis zu einem Höchstbetrag von 8500 Fr. vorgeschlagen und hierfür auf dem Budgetwege 335 000 Fr. verlangt. Für den Rest des Jahres 1942 sollen die Zulagen ein Viertel der für 1943 vorgeschlagenen Jahreszulagen ausmachen. Hiefür ist ein weiterer Kredit von 70 000 Fr. notwendig.

In der Kantonsratsitzung vom 18. Dezember 1941 wurde der Primar- und Bezirkslehrerschaft eine Erhöhung der Alterszulage von 500 Fr. zugesprochen.³

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Lehrerüberschuß und die zahlreichen stellenlosen Lehrer wurden im Frühjahr 1942 von 29 gut qualifizierten Anwärtern bloß 14 (5 Jünglinge und 9 Mädchen) in die Lehrerbildungsanstalt aufgenommen.⁴

¹ S.L.Z. 1941, 46.

² E.R. 1942, 3 (Juni).

³ S.L.Z. 1942, 3.

⁴ E.R. 1942, 3 (Juni).

Am 23. Juli 1942 erhielt die *Turninspektorenkonferenz* durch den Regierungsrat ihre neue Organisation. Die Turninspektorenkonferenz tritt in der Regel jährlich einmal zusammen. Als Aufgaben sind ihr zugewiesen: 1. Entgegennahme des Gesamtberichts über die körperliche Erziehung an den Schulen des Kantons; 2. Beratung über die Förderung der körperlichen Erziehung im Kanton Solothurn; 3. Behandlung weiterer ihr vom Erziehungsdepartement zugewiesenen Fragen.¹

Am 3. Juli 1938 gab sich der Kanton Solothurn das Gesetz über die Bundesfeier und andere Gedenktage, worin die Aufnahme ins Aktivbürgerrecht obligatorisch erklärt und zugleich verlangt war, daß der *staatsbürgerliche Unterricht* im Rahmen der bestehenden Schulgesetzgebung in vermehrtem Maße zu berücksichtigen sei. Im Sinn dieses Gesetzes sind nun auf Beginn des Winterhalbjahres 1942/43 die Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge wieder eingeführt worden. Die Schulgemeinden sind zu diesem Zweck in Kreise eingeteilt worden, die sich im allgemeinen mit den Bezirksschulkreisen decken.²

Am 20. Dezember 1941 wurde in einer Interessentenversammlung, die von mehr als zwanzig politischen, konfessionellen, unabhängigen und Pfadfinderorganisationen besetzt war, beschlossen, die Gründung eines «*Kantonalen Verbandes für Ferien und Freizeit*» sofort in die Wege zu leiten. Landammann Dr. Urs Dietschi sicherte dem dringend notwendigen Unternehmen die Unterstützung der Regierung zu. Auch die Berufsberatung und das Erziehungsdepartement bekundeten ihre Sympathie. Die Vorarbeiten wurden sofort an die Hand genommen.³

Kanton Baselstadt

Gesetzgebung. Die gesetzlichen Erlasse, die keine fundamentalen Änderungen bringen, sind registriert in der Zusammenstellung «Gesetze und Verordnungen» (S. 78f. dieses Bandes).

Im einzelnen heben wir heraus den Großratsbeschluß betreffend Gewährung einer *Kriegsteuerungszulage* an das Personal der öffentlichen Verwaltung für das Jahr 1942, vom 20. November 1941.

Danach erhält das aktive Personal folgende jährliche Zulagen: 1. Verheiratete, Verwitwete und Getrennte 420 Fr.; 2. Ledige, Verwitwete, Geschiedene und Getrennte mit gesetzlicher Unterstützungspflicht 350 Fr.; 3. Ledige usw. ohne Unterstützungspflicht 280 Fr.; 4. Kinderzulage 120 Fr. Zu diesem Großratsbeschluß ist die Vollzugsverordnung am 13. Januar 1942 erschienen.

Amts- und Dienstordnungen wurden unter anderm erlassen für die Sekretäre der Schulvorsteher, für den Schulmaterialverwalter, für den Direktor

¹ S.L.Z. 1942, 33.

² S.L.Z. 1942, 32.

³ E.R. 1942, 12 (März).

und die Assistenten der staatlichen Schulzahnklinik, für den Vorsteher des Schulfürsorgeamtes, für den Direktor der Allgemeinen Gewerbeschule und seinen Adjunkten, für den Bibliothekar und den Bibliotheksgehilfen des Gewerbemuseums, für den Direktor und für die Abteilungsvorsteher des zahnärztlichen Instituts, für den Werkmeister in der Schlosserwerkstatt der Allgemeinen Gewerbeschule.

Für die Zukunft zeichnet sich die Revisionsarbeit an einzelnen Bestimmungen des Schulgesetzes ab, mit der sich die Erziehungsbehörden schon wiederholt beschäftigt haben.

★

Aus den Beschlüssen und Verfügungen heben wir folgende heraus:

Der Mangel an Brennmaterialien nötigte die Erziehungsbehörden, wiederum besondere *Maßnahmen für die Gestaltung des Unterrichtsbetriebs* an den öffentlichen Schulen und an der Universität im Winterhalbjahr zu ergreifen. Für die Dauer des Winterhalbjahres 1941/42 wurde wiederum die Fünftagewoche an allen öffentlichen Schulanstalten mit Ausnahme der Universität eingeführt. Gegen Ende des Winters 1941/42 mußten sogenannte Kälteferien angesetzt werden. Der Schluß des Schuljahres wurde auf 20. Februar 1942 und der Beginn des Schuljahres 1942/43 auf den 4. April 1942 angesetzt. Die für die Monate Februar und März angeordneten Schulbesuchstage wurden nicht abgehalten. Infolge all dieser Störungen wurde für die in die 1. Klassen der Gymnasien angemeldeten Schüler und Schülerinnen (mit Ausnahme der auswärtigen) auf die Durchführung der Aufnahmeprüfung verzichtet; die schriftliche Prüfung der Schüler und Schülerinnen der 2. Klassen der Handelsfachschule der Kantonalen Handelsschule wurde fallen gelassen. Die vier ersten Wochen dieser Kälteferien waren durch ein mannigfaltiges «Schulersatz-Programm» ausgefüllt, das die Lehrkräfte und die Schüler mindestens teilweise in Anspruch nahm. Sämtliche Veranstaltungen wurden auf freiwilliger Basis durchgeführt; doch wurde darauf gehalten, daß die Schüler zu den Anlässen, für die sie sich angemeldet hatten, auch wirklich erschienen. Vor allem bei den obern Schulen konnten die Darbietungen auf die Zielsetzung der einzelnen Anstalten abgestimmt und irgendwie in den Rahmen des Lehrplans eingebaut werden. Die Führungen wurden größtenteils den eigenen Fachlehrern übertragen.

Einschneidender noch als die Maßnahmen für den Winter 1941/42 sind diejenigen für den Winter 1942/43. Einer Mitteilung des Erziehungsdepartementes an die Basler Presse entnehmen wir, daß der Erziehungsrat für das Winterhalbjahr 1942/43 außerordentliche Maßnahmen gutgeheißen hat. Die wichtigste Neuerung ist die *Einführung des Halbtagesunterrichts* an den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der Allgemeinen Gewerbeschule, der Frauenarbeitsschule und des Kantonalen Lehrerseminars. Beim Halbtagesunterricht wird ein Schulhaus am gleichen Tage von zwei Schulanstalten benützt. Die Schüler und Schülerinnen der einen Schulanstalt werden am Vormittag,

diejenigen der andern Schulanstalt am Nachmittag unterrichtet. Die Unterrichtslektionen dauern 45 Minuten. Zwischen dem Schluß des Vormittagsunterrichts (12 Uhr) und dem Beginn des Nachmittagsunterrichts (13.45) liegt eine Pause von $1\frac{3}{4}$ Stunden. Mit der Durchführung des Halbtagsunterrichts wird erreicht, daß von 29 Schulhäusern nur 16 und von 105 Kindergartenlokalen nur 62 belegt werden müssen.

Der Bundesrat lehnte ein Gesuch des Regierungsrates Baselstadt um Aufschub des Inkrafttretens des *Bundesgesetzes über das Mindestalter der Arbeitnehmer* bis zum 1. März 1942 ab. Das Erziehungsdepartement berichtete im November 1941 dem Regierungsrat über die Auswirkungen des Mindestaltergesetzes und stellte fest, daß die Auswirkungen im Kanton Baselstadt relativ klein sind. Nach der Meinung der Sachverständigen ist die Unterbringung der dem Gesetz unterstehenden Kinder an den Vorklassen der Allgemeinen Gewerbeschule und der Frauenarbeitsschule die richtige Lösung. Der Regierungsrat erklärte sich am 21. November 1941 mit dem Antrag des Erziehungsdepartements einverstanden, daß die definitive Regelung der Angelegenheit auf einen spätern Zeitpunkt verschoben werden soll.

Durch Beschluß des Erziehungsrates vom 8. Dezember 1941 wurde die Errichtung einer die vier Primarschuljahre umfassenden Simultanklasse an der Übungsschule des Kantonalen Lehrerseminars versuchsweise gestattet.

Die Turninspektoren des Kantons Baselstadt lehnen die Schaffung eines Jugend-Sportabzeichens ab: 1. weil die Jugendlichen der Pubertätszeit in Frage kommen und somit gesundheitliche Gründe maßgebend sind; 2. weil durch die jährlichen Leistungsmessungen an den höhern Mittelschulen¹ mehr erreicht wird auf allen turnsportlichen Gebieten, als was mit dem Jugend-Sportabzeichen bezweckt werden soll; 3. aus pädagogischen Gründen, da die körperliche Erziehung als Teil der Gesamterziehung aufgefaßt werden muß.

★

Kantonale Handelsschule. Das wichtigste Ereignis ist der Bezug eines eigenen Schulhauses auf der Luftmatt im Frühjahr 1942, wodurch die Raumnot, unter der die Kantonale Handelsschule seit Jahren zu leiden hatte, mit einem Schlag beseitigt werden konnte.

Der im Sommer 1942 erschienene Jahresbericht zeigt, daß die Schuljahre 1938–1941 zu den bewegtesten der 1930 errichteten Kantonalen Handelsschule gehören. Als erste größere Organisationsarbeit mußte die Anpassung des Lehrplans der Maturitätsabteilung an die Bedingungen des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vorgenommen werden, und zwar unter Wahrung des allgemeinbildenden Charakters dieser Abteilung. Es gelang durch eine Erhöhung der Maximalstundenzahl und eine zweckmäßigere Verteilung der Fächer im Stundenplan. Endlich kam es auch zu

¹ Leistungsausweis an den höhern Mittelschulen, eingeführt durch Erziehungsratsbeschluß vom 10. Januar 1938.

einer definitiven Regelung der Lehrverhältnisse der Fachschüler. Ihre Lehrzeit wurde auf drei Jahre belassen, doch können sie auf Wunsch auch schon am Ende des zweiten Lehrjahres zur Lehrabschlußprüfung zugelassen werden.

Durch die ungleichmäßige Vorbildung der aus andern Schulen übertretenden Kinder sind die Diplom- und Maturitätsabteilungen bisher schwer gehemmt worden. Diesem Übelstand ist nun durch Bildung von Übergangsklassen an der Mädchen- und an der Knabenrealschule gesteuert worden. Mangels genügender Anmeldungen konnte kein Kurs für Fremdsprachige durchgeführt werden. In die Diplom- und Maturitätsklassen können jetzt auch Schüler gleich definitiv aufgenommen werden, da viele unter der Vorstellung einer möglichen Rückversetzung stark litten.

Mädchenrealschule. Die guten Erfahrungen mit der im Schuljahr 1940/41 erstmals durchgeführten Übergangsklasse für die Diplomabteilung der Kantonalen Handelsschule ließen es als zweckmäßig erscheinen, auch im Frühjahr 1941/42 eine solche Klasse einzurichten.

In seiner Sitzung vom 30. Oktober 1941 hat der Große Rat von Baselstadt im Rahmen der Beratungen über das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch auch das *Jugendschutz- und Jugendstrafverfahren* neu geregelt, nachdem es einer großrätlichen Kommission gelungen war, nach harten, grundsätzlichen Kämpfen einen Kompromißvorschlag vorzulegen. Nach dem Vorbild der meisten andern Kantone, die Jugendgerichte besitzen, erhält nun auch Basel ein besonderes Jugendgericht, den Jugendrat oder die Jugendstrafkammer, bestehend aus einem Präsidenten und fünf Richtern. Den Vorsitz führt ein Strafgerichtspräsident; Statthalter ist der Vorsteher der Vormundschaftsbehörde. Drei Richter werden vom Regierungsrat, der vierte vom Strafgericht gewählt. Unter den Richtern sollen sich ein Arzt, ein Pädagoge und eine Frau befinden. Das Jugendgericht entscheidet endgültig; es gibt also keine Appellation; hingegen ist selbstverständlich die Beschwerde an das Appellationsgericht zulässig.

Neben dem Jugendgericht bestehen noch als weitere neue Institutionen die Jugendanwaltschaft, die die Voruntersuchung leitet und auch eine gewisse Spruchkompetenz hat, und das Jugendamt, das der Vormundschaftsbehörde unterstellt ist und den Vollzug der getroffenen Entscheidungen besorgt. Die Verhandlungen des Jugendgerichtes finden grundsätzlich unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.¹

★

Zum Schluß möchten wir auf die ausführliche Berichterstattung hinweisen, die im «Basler Schulblatt vom 10. September 1942» über die *Hilfeleistung der Basler Schuljugend in der Landwirtschaft* in den Jahren 1940 bis 1942 Auskunft gibt. Der von Dr. Martha Bieder verfaßte Gesamtbericht zeigt, daß die Basler Mittelschüler der obersten Klassen (von 15 Jahren an)

¹ S.L.Z. 1941, 46.

in der ganzen Schweiz für die Arbeit eingesetzt wurden und namentlich zu großer Zufriedenheit an der Bergbauernhilfe der ETH. mitarbeiteten. Auch in den von der Berufsberatungsstelle in Chur, Jenins, Malans und Zizers organisierten Landdienstlagern für Mädchen arbeiteten Basler Mittelschülerinnen. Nicht zu vergessen die Heueraktion in Riehen-Bettingen, die Schüler und Schülerinnen in der engern Heimat festhielt. Im Jahr 1942, als die Anbauaktion intensiviert wurde, übernahm es das Departement des Innern, den Einsatz der männlichen Jugendlichen in der Landwirtschaft zu betreuen; auf der Frauenseite wurde dieser dem zivilen FHD. übertragen. Zwei Schulen, das Mädchengymnasium und die Allgemeine Gewerbeschule, versuchten den landwirtschaftlichen Hilfsdienst für ihre Schüler und Schülerinnen erzieherisch auszuwerten und führten in Zusammenarbeit mit den genannten Stellen größere Aktionen, zum Teil im Kanton Baselland, zum Teil in verschiedenen Gegenden der Schweiz, durch. Rektor Geßler spricht sich in einem besondern Bericht über den «Landhilfsdienst am Mädchengymnasium» aus. Seine allgemeinen Erwägungen, die die erzieherische Bedeutung betreffen, mögen hier festgehalten werden:

„Wir haben uns schon seit Jahren oder Jahrzehnten Gedanken und Sorgen darüber gemacht, daß junge Menschen bis gegen ihr zwanzigstes Jahr fast ausschließlich in theoretischer, um nicht zu sagen in papierener, und abstrakter Arbeit festgehalten werden, daß sie ständig in der etwas verdünnten oder etwas stickigen Luft der Schule leben müssen, daß sie oft wenig Gelegenheit haben, ihren Lebenshorizont zu erweitern; daß sie gezwungen werden, immer nur aufzunehmen, und selten sich in einer verantwortungsvollen Aufgabe menschlich bewähren können und selten einmal vor andere Schwierigkeiten gestellt werden, als die Lösung von Hausaufgaben und die Bestehung angsterregender Klausuren sie bieten. Nun sahen wir plötzlich die Möglichkeit auftauchen, daß diese jungen Menschen mit dem wirklichen Leben in Berührung kämen, und es schien uns der Mühe wert zu sein, eine Mehrarbeit zu übernehmen und Zeit und Kraft der Mädchen, die sonst der Schule zur Verfügung gestanden hätten, für eine an sich schulfremde Aufgabe zu opfern, obwohl die Schule infolge der bösen Zeiten schon sonst namhafte Einbußen erlitten hat.“

Nach den beiden Berichten war sämtlichen Aktionen voller Erfolg beschieden. Sie bewerten besonders hoch, daß durch solche Hilfsarbeit ein wachsendes Verständnis zwischen Stadt und Land angebahnt wird. Rektor Geßler betont auch den rein menschlichen Gewinn für die inspizierenden Lehrer, die ihre Schülerinnen in den lebendigen Kreisen eines Bauerngewerbes sich bewegen und bewähren sehen durften, ohne daß diese nach Schulleistungen gefragt oder beurteilt werden mußten. Interessant ist auch, daß in den Lagerberichten zum Ausdruck kommt, daß sich die Mittelschülerinnen viel leichter in das Lagerleben einfügten als die Lehrtöchter, daß sie viel selbstverständlicher Disziplin hielten.

Was hier an Positivem über den Jugendlichen-Landdienst für Baselstadt gesagt wurde, läßt sich grundsätzlich auch für die andern Kantone sagen.

Kanton Baselland¹

Das neunte Schuljahr. Am 12. Dezember 1941 versammelten sich in Liestal unter dem Vorsitz von Erziehungsdirektor W. Hilfiker die Mitglieder des Erziehungsrates, die Schulpfleger, die Vertreter der Berufsverbände, die Lehrerschaft der Abschlußklassen der Primar- und Mittelschulen und die Berufsberater zu einer Aussprache über das Thema: «Schule und Beruf». Der Vorsteher des kantonalen Lehrlingsamtes, Dr. H. Gürtler, ging im Vortrag von der Tatsache aus, daß durch Bundesgesetz das Mindestalter der Jugendlichen für den Eintritt ins Erwerbsleben von 14 Jahren auf 15 Jahre heraufgesetzt worden ist. Im Interesse der Volkswirtschaft verlangte der Referent, daß die Zeit zwischen dem Schulaustritt und dem Eintritt ins Berufsleben gut ausgenützt werde, und zwar so, daß die richtige Berufswahl erleichtert und vor allem der übermäßige Zudrang zu gelehrten und kaufmännischen Berufen gestoppt werde. Die Schule müsse deshalb auch den mehr praktisch Begabten gerecht werden. Schulinspektor Grauwiller befürwortete in seinem Referat für beide Geschlechter das obligatorische neunte Schuljahr gemäß der Lehrplan-Vorlage, die wir schon in unserm letzten Bericht² dargelegt haben. Beim Lehrplan für die Mädchen wird noch ergänzend Lebenskunde mitaufgeführt. Aus der Diskussion ergibt sich die allseitige Überzeugung, daß die Einführung des 9. Schuljahres eine unumgängliche Notwendigkeit bedeute.³

Schülerhilfsdienst. In der ersten Nummer des amtlichen Schulblattes des Schuljahres 1942 stellt Erziehungsdirektor Hilfiker fest, daß im vergangenen Jahr über 300 Schüler mit 4000 Arbeitstagen während der Ferien in der Landwirtschaft eingesetzt werden konnten. Im Jahr 1942 soll der Landdienst einen Höhepunkt erreichen, denn alle Mithilfe im Landdienst sei indirekt praktischer Einsatz zur Erhaltung unserer Unabhängigkeit.

Gartenbaukurse an den Abschlußklassen. Die 27 Schulgärten mit ihren 49 Kursabteilungen weisen eine Gesamtanbaufläche von 1 ha 41 a 39 m² auf. Die Schulgemeinden wurden durch Staatsbeiträge unterstützt. Inzwischen haben sich die Kurse noch vermehrt.

Ärztliche Erziehungsberatungsstelle. Auf Beginn des Jahres 1942 hat der Erziehungsdirektor eine psychologisch-psychiatrische Poliklinik ins Leben gerufen, welche die offizielle Bezeichnung «Ärztliche Erziehungsberatungsstelle Baselland» trägt. Diese Institution, die der Erziehungsdirektion unterstellt ist, dient den Schulärzten auf Wunsch für die Begutachtung von Begehren auf Verschiebung des Schuleintritts. Sie steht auch zur Verfügung der Eltern, der Lehrerschaft, Amtsvormünder und Berufsberater für die

¹ Zum Teil auf Grundlage von Mitteilungen des Sekretariates der Erziehungsdirektion.

² Archiv 1941, S. 112 f.

³ S.L.Z. 1942, 3.

Überprüfung und Begutachtung von Kindern, die Schulschwierigkeiten haben oder Erziehungsschwierigkeiten bieten.

Lehrerschaft. Zwischen dem Regierungsrat des Kantons Baselstadt und dem Regierungsrat des Kantons Baselland ist in Ergänzung des am 26. Oktober 1928 zwischen den beiden Kantonen getroffenen *Abkommen betreffend die Lehrerbildung* anfangs Juni 1942 vereinbart worden:

Das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt verpflichtet sich, den vier Semester umfassenden Kurs zur Ausbildung von Primarlehrern und Primarlehrerinnen am kantonalen Lehrerseminar Basel-Stadt vom Beginn des Schuljahres 1942/43 an jährlich durchzuführen und in jeden Kurs maximal sieben im Kanton Baselland verbürgerte oder niedergelassene Schweizerbürger (Söhne und Töchter) aufzunehmen, sofern sie die vorgeschriebene Aufnahmeprüfung bestehen.

Alle basellandschaftlichen Interessenten für den Primarlehrerberuf, die in Basel die Maturitätsprüfung bestanden haben, sollen nach Möglichkeit ihre Ausbildung am kantonalen Lehrerseminar in Basel absolvieren.

Besondere Vorschriften ordnen die Aufnahmebedingungen.

Das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt und die Erziehungsdirektion des Kantons Basel-Landschaft erklären die Besitzer und Besitzerinnen der am kantonalen Lehrerseminar Basel-Stadt erworbenen Patente in beiden Kantonsgebieten als wählbar.

Die basellandschaftlichen Kandidaten und Kandidatinnen der übrigen schweizerischen Seminarien haben ihre Patentprüfung vor einer basellandschaftlichen Prüfungskommission zu bestehen. Diese findet in Liestal statt. Das von ihnen erworbene *Patent gilt nur für den Kanton Baselland*. Kandidaten und Kandidatinnen, die diese Prüfung nicht bestehen, erhalten kein basellandschaftliches Patent und sind deshalb auch nicht wählbar. Die Beschlüsse der Prüfungskommission sind endgültig.

Baselland hat Vertreter mit Sitz und Stimme im Prüfungsausschuß für die Prüfung von Primarlehrern und Primarlehrerinnen des Kantons Basel-Stadt, ebenfalls in der Seminarkommission.

Der Kanton Baselland bezahlt einen jährlichen Beitrag von 4500 Franken an die dem Kanton Basel-Stadt aus der jährlichen Durchführung des Kurses zur Ausbildung von Primarlehrern und Primarlehrerinnen erwachsenden Ausgaben.

Das Abkommen gilt vorläufig für die Dauer von fünf Jahren, beginnend mit dem Schuljahr 1942/43.

Damit wird eine Vereinheitlichung der Ausbildung der Lehrerschaft des Kantons Baselland erstrebt und gefördert. Die gegenwärtig im Kanton amtierenden Lehrer sind in etwa zwanzig verschiedenen Seminarien ausgebildet worden. Die verschiedenartige methodische Ausbildung wirkt sich in den einzelnen Schulgemeinden natürlich nachteilig aus.

Bereits hat der Erziehungsrat die neue Prüfungskommission für die Lehrerpapentprüfungen, welche im Frühjahr 1943 erstmals durchgeführt werden, bestellt. Als Prüfungsfächer sind vorgesehen: Pädagogik, Bibelkunde und Kirchengeschichte, Deutsch, Französisch, Geschichte, Geographie, Naturwissenschaften, Anthropologie und Hygiene, Mathematik, Zeichnen und Schreiben, Musik, Turnen.¹

¹ Schw. Sch. 1942, 12 (15. Okt.).

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Statistik des Schulinspektorates I über die Zahl der *außerkantonalen Stellenbewerber*. In den letzten Jahren, besonders aber seit der Mobilisation, haben sich 191 auswärtige Lehrkräfte angemeldet, von denen 30, also 15 Prozent, an Lehrstellen gewählt wurden. Vertreten waren die Kantone Baselstadt (39), Solothurn (32), St. Gallen (20), Zürich, Aargau, Thurgau (je 17), Bern (10), Appenzell und Graubünden (je 8), Glarus (5), Schaffhausen (4), Luzern und die Urkantone (je 3), Freiburg (2). Die meisten dieser außerkantonalen Lehrkräfte waren in Privatseminarien ausgebildet worden, die Ostschweizer fast alle in Schiers, weswegen sie in ihrem Wohnkanton wenig oder gar keine Aussicht hatten, unterzukommen. Die Aussichten im Lehrerberuf sind zurzeit nicht günstig, namentlich wenn durch den anhaltenden Schülerrückgang noch weitere Stellen aufgehoben werden. Mit einer kommenden Reorganisation der Fortbildungs- und Mittelschulen würde wieder ein größeres Bedürfnis nach Lehrkräften sich einstellen.

Zurzeit sind nach statistischen Erhebungen des Schulinspektorates 25 Primar- und 8 Mittelschullehrer, sowie 11 Primar- und 2 Mittelschullehrerinnen im Kanton Baselland *stellenlos*.¹

Teuerungszulagen. Am 22. Oktober 1942 hat der Landrat folgende Zulagen an das Staatspersonal, die Lehrer und Pfarrer beschlossen:

1. Herbstzulage: Verheiratete, Verwitwete und Geschiedene mit minderjährigen Kindern 90 Fr. Haushaltführende Verwitwete und Geschiedene mit minderjährigen Kindern, sowie haushaltführende Ledige 70 Fr. Ledige 40 Fr. Für jedes Kind unter 18 Jahren 20 Fr.

2. Teuerungszulage 1943 (rückwirkend auf 1. Dezember 1942): a. Persönliche Zulage von 35 Fr. auf alle Bruttogehälter bis und mit 400 Fr. pro Monat; für Besoldungen über 400 Fr. erhöht sich die persönliche Zulage für je 50 Fr. Mehrbesoldung um Fr. 1.50 pro Monat. b. Haushaltzulage von 40 Fr. pro Monat an alle Verheirateten sowie an die Verwitweten und Geschiedenen mit minderjährigen Kindern. c. Kinderzulage von 15 Fr. pro Monat für jedes Kind unter 18 Jahren und für jede unterstützte Person.²

Schaffung einer zweiten Schulinspektorstelle. Die starke Vermehrung des basellandschaftlichen Lehrkörpers seit Inkrafttreten des Schulgesetzes vom 8. Mai 1911 rief der Anstellung eines zweiten Schulinspektors. Da von der gesamten basellandschaftlichen Lehrerschaft vier Fünftel der Primarschulstufe angehören, war vorgesehen, dem zweiten Schulinspektor einen großen Teil der Primarschulen zur Inspektion zu übertragen, um dadurch den bisherigen Inspektor zu entlasten und ihm die zur Überwachung des Mittelschulwesens notwendige Zeit zu geben. Gewählt wurde E. Grauwiller, Lehrer in Liestal, der sein Amt am 1. Dezember 1941 antrat.

Die landrätliche Kommission nahm nach zweijähriger, durch den Krieg bedingter Pause die Beratung des regierungsrätlichen Entwurfs zum Schulgesetz wieder auf.

¹ S.L.Z. 1942, 24.

² S.L.Z. 1942, 44.

Kanton Schaffhausen

Allgemeines. Wie für das Wintersemester 1940/41 hat der Erziehungsrat auch für das Wintersemester 1941/42 beschlossen, es sei an allen Schulanstalten des Kantons, von der Kleinkinderschule bis zur Kantonsschule, die *Fünftageswoche* für den Schulbetrieb durchzuführen. Für den Winter 1942/43 hat die Stadt Schaffhausen die Schließung von zwei Schulhäusern angeordnet.

Durch Verordnung des Regierungsrates vom 24. Januar 1941 wurde der kantonalen Gemüsebaukommission und den Gemeinde-Ackerbaustellen das Recht gegeben, da, wo die Gartenbearbeitung oder Aberntung dem Eigentümer oder Pächter aus irgendwelchen Gründen nicht möglich ist, einen *Hilfsdienst* durch geeignete Lehrer und Schüler durchzuführen. Alle Gartenbauunterricht erteilenden Lehrer oder Lehrerinnen an den Elementar- und Realschulen der Gemeinden Schaffhausen, Neuhausen, Stein am Rhein und Thayngen, sowie je eine geeignete, wenn möglich militärdienstfreie Ersatzkraft wurden verpflichtet, im Laufe des Jahres einen Gemüsebaukurs zu besuchen, der auf dem Landgut der Landwirtschaftsschule Charlottenfels durchgeführt wurde. Den Schulbehörden der übrigen Gemeinden wurde es freigestellt, ob sie einen Lehrer an die Kurse abzuordnen für notwendig erachteten. Freiwillige Teilnehmer wurden zugelassen.

Die mit der Organisation des Vorunterrichts im Kanton Schaffhausen betraute Kommission hat die Einführung eines schaffhauserischen *Leistungsabzeichens* beschlossen, das bedeutend höhere Anforderungen stellt als die Bundesprüfung. Je nach Alter und Leistung des Prüflings wird ein bronzenes, ein versilbertes oder ein vergoldetes Abzeichen abgegeben. Um die turnerisch-sportliche Leistung der Schuljugend möglichst zu fördern, hat der Erziehungsrat für das ganze Kantonsgebiet die Einführung der dritten wöchentlichen Schulturnstunde angeordnet.¹

Lehrerschaft. Nachdem der Regierungsrat im Jahre 1941 zweimal (23. Juli und 20. November) Teuerungszulagen bewilligt hatte, nahm das Volk am 3. Mai 1942 die folgenden Vorschläge des Großen Rates für *Teuerungszuschläge* an:²

A. Für Ledige ohne Unterstützungspflicht:

Jahreseinkommen	Teuerungszulage pro Quartal
Gruppe 1: bis und mit 4000 Fr.	105 Fr.
Gruppe 2: über 4000 bis 5000 Fr.	95 Fr.
Gruppe 3: über 5000 bis 6000 Fr.	85 Fr.
Gruppe 4: über 6000 Fr.	75 Fr.

¹ E. R. 1942, 3 (Juni).

² S.L.Z. 1942, 23.

B. Für Verheiratete und Ledige mit nachgewiesener, erheblicher und dauernder Unterstützungspflicht:

Jahreseinkommen	Teuerungszulage pro Quartal
Gruppe 1: bis und mit 4000 Fr.	155 Fr.
Gruppe 2: über 4000 bis 5000 Fr.	145 Fr.
Gruppe 3: über 5000 bis 6000 Fr.	135 Fr.
Gruppe 4: über 6000 Fr.	125 Fr.

C. Für jedes Kind unter 18 Jahren eine Zulage von . 40 Fr.

In der Stadt Schaffhausen wurde der noch bestehende Lohnabbau aufgehoben, und zwar rückwirkend auf den 1. Juli 1942.

Kanton Appenzell Innerrhoden

Im Schuljahr 1941/42 wurde nur im Schulkreis Appenzell eine bedeutende organisatorische Änderung durchgeführt. In der dortigen Knabenprimarschule wurden die ersten beiden Klassen sowie die Halb- und Ganztagschüler von einander getrennt und neu auf die bisherigen Lehrkräfte verteilt.

In Vollziehung des Beschlusses der Standeskommission vom 13. Juli 1940, wonach dem Kollegium St. Anton in Appenzell der Charakter der Kantonsschule mit dem Recht der Abnahme der Maturitätsprüfungen verliehen wurde, erließ die Landesschulkommission die Maturitätsordnung für die Kantonsschule von Appenzell I.Rh. vom 14. Februar 1941. Die Prüfung wird wahlweise nach dem Typus A und B abgenommen.

Kanton St. Gallen

Gesetzgebung. Das Amtliche Schulblatt vom Februar 1942 bringt eine neue Verordnung über den *Schularztdienst*, die den Aufgabenkreis des Schularztes näher umschreibt und die Gemeinden dazu verpflichtet, sich der gesundheitlichen Verhältnisse ihrer Schüler mehr als bisher anzunehmen. Jedes Jahr sind sämtliche in das schulpflichtige Alter eintretenden Kinder, die Schüler der 5. und der letzten Klasse der Primarschule, sowie der 2. Klasse der Sekundarschule auf ihren allgemeinen Gesundheitszustand und speziell auf das Bestehen einer tuberkulösen Krankheit zu untersuchen. Die Lehrkräfte haben sich vor ihrer Anstellung einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Unabhängig von der Einzeluntersuchung Tuberkuloseverdächtiger ist das gesamte Lehr- und Pflegepersonal alle zwei Jahre durch amtlich bezeichnete Ärzte einer Röntgenkontrolle zu unterziehen. Diese Röntgenuntersuchung geht zu Lasten der Gemeinde.

Dem Schularztamt der Stadt St. Gallen ist 1942 eine neue Stelle angegliedert worden für «Beschulungsberatung». Da gegen das Wort «Beschulung» im Schulrat Widerspruch laut geworden ist, soll das Reglement

noch einmal redaktionell überprüft werden. Der Inhaber des neuen Amtes hat die Aufgabe, alle Schüler zu prüfen, die nach Ansicht des Klassenlehrers Sonderunterricht in einer Anstalt oder C-Klasse nötig haben oder deren Rückversetzung aus einer C-Klasse in eine B-Klasse in Frage kommt.

Da die kantonale Schulordnung die Pflicht der Bezirksschulräte nicht in genügender Weise umschreibt, hat der Erziehungsrat am 20. Oktober 1941 Gesichtspunkte für die *Schulvisitation der Bezirksschulräte* aufgestellt. Diese sind als Richtlinien für die Beurteilung der Schule durch den Visitator gedacht und dienen insbesondere den neuen Mitgliedern der bezirksschulrätlichen Kollegien, die mit der Beaufsichtigung der Schulen noch nicht näher vertraut sind. Der Erziehungsrat beschloß ferner, die Lehrkräfte, die noch nicht zwei Jahre im Amte sind, also noch über keine größere Lehrerfahrung verfügen, neben der bezirksschulrätlichen Beaufsichtigung einer besondern Inspektion durch ein Mitglied des Erziehungsrates und die drei Übungsschullehrer des Seminars zu stellen. Ferner ist die Durchführung besonderer Fortbildungskurse für Lehrer an Gesamtschulen in Aussicht genommen.

Die Anpassung an die bundesrätliche Verordnung über den Vorunterricht, die für die Knaben die Einführung einer dritten wöchentlichen Turnstunde und von Halbtagen für körperliche Ertüchtigung auf allen Schulstufen und die turnerische Leistungsprüfung am Ende der Schulpflicht bringt, ist im Gang. Der Ausbau des *Turnunterrichts* soll im Jahre 1942/43 durchgeführt werden, soweit dies mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse im Schulturnwesen und die außerordentlichen Störungen möglich ist. In bezug auf die Leistungsprüfungen verzichtet die kantonale Schulbehörde vorläufig darauf, über die eidgenössischen Mindestforderungen hinauszugehen. Die Vorbereitung der Lehrer für die neue Aufgabe im Turnunterricht geschieht durch Turnkurse. Die kantonale Schulturnkommission fordert die Lehrer zu eifriger Pflege des Skiunterrichts auf.

Im Jahre 1942 verpflichtete der Erziehungsrat die Primar-Jahrschulen mit Ganztagsunterricht (ausgenommen die Gesamtschulen) und die Sekundarschulen während 41 Schulwochen zu 123 Turnstunden und zu 10 Halbtagen zu 3 Stunden zu Übungen für körperliche Ertüchtigung (Laufen, Springen, Stoßen, Werfen, Klettern, Steigen, Fuß- und Skiwanderungen, Geländespielen). Für Schulen mit kürzerer Schulzeit und Gesamtschulen sind die Anforderungen bis zu total 83 Stunden reduziert.¹

Das Augustschulblatt 1942 gibt ausführliche Weisungen über die Durchführung der körperlichen Leistungsprüfungen, wie sie erstmals im laufenden Schuljahre für Achtkläßler, Zweitklaß-Sekundarschüler und Zweitklaß-Gymnasiasten gefordert wird. Es werden verlangt: Appell- und Reaktionsübungen, Freiübungen, Lauf, Weitsprung, Weitwurf mit Ball oder Stein, Kugel- oder Steinstoßen, Dauermarsch, Klettern oder eine Übung am kopf- oder sprunghohen Reck oder Stützspringen am Bock oder Stembalken. Wahlfrei sind Hochsprünge über eine Latte, Schwimmen, Skifahren,

¹ S.L.Z. 1942, 16.

ein Kilometer Dauerlauf. Es werden verschiedene Anforderungen gestellt an Gesamtschulen und an Einzelklassen mit unverkürzter Schulzeit.¹

Mit der Textilrationierung sind auf Frühjahr 1941 auch die Übungsmaterialien für den Mädchenhandarbeitsunterricht rationiert worden. Diese starke Verkürzung der Zuteilung von Textilien an die Schulen hat eine *Revision des Lehrplanes für den Mädchenhandarbeitsunterricht* (am 5. April 1941) zur Folge gehabt. Der Erziehungsrat hat für die Dauer der Textilrationierung einen außerordentlichen Lehrplan in Kraft gesetzt, der das Verbessern gebräuchter Kleidungsstücke mehr berücksichtigt und Gelegenheit bietet, armen Familien bei Flick- und Näharbeiten behilflich zu sein. Die Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen sind im Verlaufe des Jahres 1941/42 zu Kursen über die Instandstellung des Wehrmannskleides, die Anpassung der Ernährung an die Rationierung usw. eingeladen worden, damit diese kriegswirtschaftlich notwendigen Kenntnisse an die Bevölkerung weitergegeben werden.

Angesichts der Dürftigkeit des *Anschauungsmaterials* in vielen Schulen hat der Erziehungsrat in allen Schulen des Kantons ein Inventar des Anschauungsmaterials aufnehmen lassen und die Übungsschullehrer beauftragt, einen Vorschlag für das Mindestinventar aufzustellen, das für die Schulen obligatorisch zu erklären ist. Ein Verzeichnis des für die naturwissenschaftlichen Sammlungen an den Sekundarschulen obligatorischen Minimalinventars wurde am 10. Februar 1941 vom Erziehungsrat aufgestellt. Die Sekundarschulen wurden dazu verpflichtet, dieses Minimalinventar bis spätestens Frühjahr 1942 vollständig anzuschaffen.

Über die *Kantonsschulordnung* und das *Reglement* hiezu (beides vom 21. Februar 1941) haben wir bereits berichtet.²

Teuerungszulagen. Am 26. November 1941 hat der Große Rat dem regierungsrätlichen Antrag über die Ausrichtung von *Teuerungszulagen* an die Primar- und Sekundarlehrer der öffentlichen Schulen zugestimmt. Danach haben die Träger der öffentlichen Schulen im Jahre 1942 auszurichten: a) eine Grundzulage von 200 Fr. an die Primarlehrer und -lehrerinnen, 250 Franken an die Sekundarlehrer und -lehrerinnen, 18 Fr. pro Jahresunterrichtshalbtag an die Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen, b. eine Familienzulage von 150 Fr., c. eine Kinderzulage von 50 Fr. (auch für Kinder über 18 Jahren, für deren Unterhalt der Zulageberechtigte aufkommt). An diese Zulage leistet der Kanton Beiträge von 15 bis 90 Prozent, je nach der Höhe der Schulsteuer der Schulgemeinden. Für 1943 wird eine Vorlage über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal nach gleitender Skala vorbereitet.

Auch den Lehrerpensionären und Rentnern des Staatspersonals werden im Bedürfnisfall Teuerungszulagen gewährt.

¹ Schw.Sch. 1942, 10. 11 (15. Sept.).

² Archiv 1941, S. 119.

Die Stadt St. Gallen hat am 20./21. Dezember 1941 für das Jahr 1942 Teuerungszulagen an das Gemeindepersonal bewilligt. Die Lehrerschaft erhält dadurch Grundzulagen von 300 Fr., Familienzulagen von 250 Fr. und Kinderzulagen von 100 Fr. für noch nicht 18 Jahre alte und noch nicht im Erwerbsleben stehende Kinder.¹

Volksschule. Die Schulstörungen infolge der Mobilisation und von Trup-
peneinquantierungen gingen im Schuljahr 1941/42 erheblich zurück. Um so
stärker traten die Störungen aus wirtschaftlichen Gründen in Erscheinung.
Schon in den Wintersemestern 1940/41 und 1941/42 mußte der Schulunter-
richt in Schulhäusern mit Kohlen- oder Ölfeuerung an den Samstagen und
im Januar, zum Teil auch im Februar, geschlossen werden. Dazu kam, daß
die Anbaupflicht die Landschulen veranlaßte, auch im Sommerhalbjahr 1941
zusätzliche Ferien zu machen. In den meisten Schulen konnte im Schuljahr
1941/42 die gesetzliche Schulzeit von 41 Schulwochen (beziehungsweise 34
Schulwochen an Halbjahrschulen) nicht erreicht werden. Die Anbaupflicht
hat auch die Zahl der Schulabsenzen auf dem Lande stark anwachsen lassen.

Der Schulrat der Stadt St. Gallen suchte im Winter 1941/42 die wegen
der Brennstoffknappheit auf 5 Wochen ausgedehnten Winterferien für die
Schuljugend nutzbringend zu gestalten. Schulhausweise organisierte er in
der Woche zwei bis drei Sportveranstaltungen für die Schüler. Für die
Schüler und Schülerinnen der 5. bis 8. Primarklassen und der Sekundar-
und Realschulen veranstaltete der städtische Lehrerturnverein Skikurse in
der Umgebung der Stadt, ebenso ein- bis zweitägige Skitouren im appen-
zellischen und toggenburgischen Skigebiet und 6-14tägige Skilager. Die
Kinderhorte wurden im erweiterten Rahmen geführt. Für Kinder der
Primarschule wurden auch Bastel- und Hobelbankkurse veranstaltet. Für
die Mädchen der 6.-8. Primarklasse und der Mädchensekundarschule wur-
den Arbeitsstuben eröffnet.¹

Im Winter 1942/43 werden acht Schulhäuser vom Beginn der Heiz-
periode an ganz geschlossen werden.

Im Dienste des Ausbaues der *Primarabschlußklassen* auf werktätiger
Grundlage ist am Seminar auf Frühjahr 1941 eine dritte Übungsschullehrer-
stelle für die 7. und 8. Klasse errichtet worden. Der neue Übungsschullehrer hat
die Aufgabe, die Seminaristen in diesen arbeitsbetonten Gesamtunterricht
einzuführen und durch Fortbildungskurse den Kontakt mit den Lehrern auf
dem Lande für diese Ausgestaltung der Abschlußschulen im Kanton herum
zu fördern. Es sind in verschiedenen Bezirken Arbeitsgemeinschaften der
Lehrer für den Ausbau der Abschlußklassen gegründet worden. Auf Grund
der Erfahrungen an der Übungsschule und in den übrigen handwerklich
ausgebauten Primarabschlußschulen soll ein besonderer Lehrplan für solche
Primarabschlußklassen erstellt werden. Am Seminar Rorschach begann der

¹ S.L.Z. 1942, 3.

erste dieser Ausbildungskurse bereits am 27. April 1942. Die Kursdauer beträgt jeweilen 10–12 Wochen. Erfolgreiche Kursteilnehmer erhalten einen Fähigkeitsausweis.¹

Der Schulrat der Stadt St. Gallen hat bereits am 5. Dezember 1941 grundsätzlich den Ausbau der 7. und 8. Primarabschlußklassen als selbständige Oberstufe auf werktätiger Grundlage beschlossen. In Versuchs-klassen wurde der Unterricht auf werktätiger Grundlage bereits erprobt. Gartenbau, Hauswirtschaft, Kochen, weibliche Handarbeit bei den Mädchen, Gartenbau und Hobelbankarbeit bei den Knaben sind nicht mehr Selbstzweck, sondern dem übrigen Unterricht eingegliedert, dessen Mittelpunkt und Grundlage sie sind. Inzwischen sind von drei Lehrkräften der Versuchs-klassen auf Grund achtjähriger Erfahrungen «Wegleitungen über die Führung des Unterrichts an den 7. und 8. Primarklassen auf werktätiger Grundlage» verfaßt worden.²

Lehrerüberfluß und Lehrerbildungsanstalten. Der Große Rat hat in der Mairsession 1941 eine Motion des Herrn Matthias Schlegel, Lehrer in St. Gallen, betreffend Bekämpfung des Lehrerüberflusses erheblich erklärt. Der Regierungsrat überwies die Angelegenheit zur Beratung an den Erziehungsrat. Dieser bestellte eine Expertenkommission, der Vertreter des Erziehungs-rates, der Lehrerschaft und der interessierten Lehranstalten, sowie der Motionär angehörten. Diese Kommission und der Erziehungsrat haben nach eingehender Beratung zu den in Durchführung begriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Lehrerüberflusses noch einige weitere Maßnahmen in Aussicht genommen, jedoch die Reorganisation der Lehrerausbildung (Schaffung eines Pädagogiums am Seminar Rorschach, in dem die Seminaristen nach bestandener erster Teilprüfung und die Sekundarlehramtskandidaten nach absolvierter Matura gemeinsam ihr psychologisch-pädagogisches Rüstzeug erwerben und in den übrigen wissenschaftlichen Fächern getrennt ausgebildet werden sollten) abgelehnt. Die Leiter beider Lehrerbildungsanstalten werden die Möglichkeit eines noch intensiveren Zusammenwirkens in der Ausbildung von Primar- und Sekundarlehrern prüfen. Unter den Maßnahmen zur Bekämpfung des Lehrerüberflusses sind solche auf nahe Sicht in Aussicht genommen (Fortbildungskurs für Abschlußklassenlehrer, freiwillige vorzeitige Pensionierung älterer Lehrer, Lehrervikariate, eventuell Schaffung einer Unterstützungskasse für stellenlose Lehrer), sowie Maßnahmen auf lange Sicht (Bildung gemeinsamer Abschlußklassen auf dem Lande, Ausbau der Sekundarschulen, Anstellung von Wander-Turnlehrern, Schaffung von Förderlehrstellen). Der Regierungsrat hat diesen Beschlüssen zugestimmt und empfiehlt dem Großen Rate, die Motion als erledigt von der Tagesordnung abzuschreiben.³

¹ S.L.Z. 1942, 14.

² S.L.Z. 1942, 3. 11. 36.

³ E.R. 1942, 3 (Juni).

Der Departementsbericht 1941/42 stellt in diesem Zusammenhang fest, daß die Stellenlosigkeit unter den Primar- und Sekundarlehrern zurzeit nicht akut sei, da ein großer Teil der stellenlosen Lehrkräfte für Lehrer im Aktivdienst tätig sei oder selbst Aktivdienst leiste. (Stellenlose Lehrer im Oktober 1941: 11 Primarlehrer, 20 Primarlehrerinnen, 14 Sekundarlehrer.¹)

Im Herbst 1940 war im Hinblick auf die Überproduktion an Lehrkräften auf die Führung sowohl des sprachlich-historischen als auch des mathematisch-naturwissenschaftlichen Kurses an der Sekundarlehrerschule verzichtet worden. Nach zweijähriger Unterbrechung werden im Herbst 1942 auf Beschluß des Erziehungsrates die beiden Sekundarlehrerkurse wieder eröffnet.²

Handelshochschule. Die Handelshochschule St. Gallen führte am 16. Mai 1942 bei großer Beteiligung ihren Hochschultag durch. In der festlich geschmückten Aula erstattete der Rektor der Schule, Dr. Hug, den Jahresbericht, der ein sprechendes Zeugnis ablegte von der fortschreitenden Entwicklung der Schule, die zu einer schweizerischen Wirtschaftshochschule werden soll. In der Berichtszeit erfolgte eine vollständige Neuordnung des Studiums der Bücherrevisoren; neu geschaffen wurde sodann die Studien- und Diplomrichtung «Fremdenverkehr». Ferner wurden die Studienpläne sämtlicher Richtungen und damit gleichzeitig auch die Prüfungsverordnungen neu geregelt. Es wurde ein Seminar für Fremdenverkehr geschaffen und geplant ist die Gründung von Instituten für gewerbliche Wirtschaft und für Außenhandelswirtschaft. Der letzten Herbst zum ersten Male veranstaltete gewerbliche Hochschulkurs soll eine Dauereinrichtung werden.³

An der Handelshochschule St. Gallen wird im Wintersemester 1942/43 ein verwaltungswissenschaftlicher Ausbildungs-Lehrgang eingeführt, der höhern Verwaltungsbeamten eine fachlich entsprechende Vorbildung vermitteln soll. In den ersten Semestern ist der Lehrplan für alle Teilnehmer des Studienganges gemeinsam; in den höhern Semestern greift eine Gliederung nach verschiedener fachlicher Richtung Platz, zunächst für folgende Zweige: Allgemeine Verwaltung, Finanz- und Steuerverwaltung, Verkehrsverwaltung, Konsular- und Außenhandelsdienst. Nach sechs Semestern kann der akademische Grad eines Licentiaten und nach einem Studium von zwei weiteren Semestern die Würde eines Doktors der Verwaltungswissenschaften erworben werden.⁴

Die Handelshochschule übernahm im Herbst 1940 den Unterricht im Interniertenlager von Handelshochschul-Studenten aus Polen. Dieses Lager wurde zuerst in Sirnach, dann in Gobaun und seit dem Winter 1941/42 in Herisau geführt.

¹ E.R. 1941, 8 (November).

² S.L.Z. 1942, 38.

³ S.L.Z. 1942, 26.

⁴ S.L.Z. 1942, 39.

Kanton Graubünden

Gesetzgebung. Im Jahre 1941 sind zwei Kleinratsbeschlüsse ergangen. Der erste Beschluß, vom 8. Mai 1941, enthält die Übergangsbestimmungen zu der neuen kantonalen Sekundarschulverordnung, die im Jahre 1940 vom Großen Rate angenommen wurde.¹ Der zweite Beschluß, vom 18. Juli 1941, betrifft die Vermehrung der wöchentlichen Stundenzahl im Handarbeitsunterricht der Mädchen, zunächst provisorisch für drei Schuljahre. Neu an diesem Beschluß ist außer der Vermehrung der Unterrichtsstunden auch die Beitragsleistung des Kantons an das Gehalt der Arbeitslehrerinnen. Bisher gingen Gehalt und Dienstzulagen für die Arbeitslehrerinnen ausschließlich zu Lasten der Gemeinden.

Am 1. April 1942 erließ der Kleine Rat, gestützt auf die Verordnung des Bundesrates über den Vorunterricht vom 1. Dezember 1941, das «Regulativ über das Schulturnen». Im Jahr 1942 hat Graubünden auch eine neue Schulinspektoren-Verordnung erhalten.

Bündner Schulblatt. Mit Beginn des Jahres 1942 erscheint im ersten Jahrgang das «Bündner Schulblatt», das vom Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden und vom Bündner Lehrerverein zusammen herausgegeben wird. Es enthält wie das «Basler Schulblatt» einen amtlichen Teil, für den die Behörde zuständig ist, und einen allgemeinen pädagogischen Teil, für den der Bündner Lehrerverein die Verantwortung trägt. Das Bündner Schulblatt erscheint sechsmal im Jahr und wird von Seminardirektor Dr. Martin Schmid redigiert.

Nummer 1 bringt als Auftakt den Aufsatz des Redaktors über die «Mädchenbildung in Graubünden» (zuerst erschienen im Archiv 1941). Neben den wertvollen programmatischen Arbeiten sind in den gut ausgestatteten Heften die gesetzlichen Erlasse und administrativen Verfügungen des laufenden Jahres zu finden. Darin wird erwähnt, daß für die oberste Seminarklasse der Kantonsschule im neuen Lehrplan ein obligatorischer Skikurs vorgesehen ist. Der letzte Kurs wurde vom 16. bis 20. Januar 1942 in Bergün durchgeführt. Über die Rodung bei Trimmis, die durch die Schülerschaft der Kantonsschule vom 20. bis 28. März 1942 in sieben strengen Arbeitstagen als Beitrag zum schweizerischen Anbauwerk durchgeführt wurde, orientiert in Nummer 3 Martin Soliva. «Die Rodung in Trimmis ist für alle Beteiligten, insbesondere für die städtischen Schüler, zu einem Erlebnis von bleibendem Wert geworden.»

Der Kanton Graubünden soll nun zur Wahrung der kulturellen und sprachlichen Eigenart seiner Talschaften italienischer Sprache einen jährlichen Bundesbeitrag von 25 000 Franken erhalten. Der Kleine Rat des Kantons Graubünden, der unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat über die Verwendung dieses Beitrages beschließt, ist befugt, einen Teil des Bundesbeitrages der *Förderung der rätoromanischen Sprache und Kultur zuzuwenden.*

¹ Siehe Archiv 1941, S. 120.

Kanton Aargau

Gesetzgebung. Das Schulgesetz vom 20. November 1940, angenommen in der Volksabstimmung vom 18. Mai 1941, wurde vom Regierungsrat unter Vorbehalt der in der Vollziehungsverordnung vom 19. Juli 1941 (§§ 3 und 4) genannten Gesetzesbestimmungen auf den 1. Oktober 1941 in Kraft gesetzt. § 3 der Vollziehungsverordnung zählt die Gesetzesbestimmungen auf, die aus technischen Gründen erst auf Beginn des Schuljahres 1942/43, § 4 Vorschriften über den obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterricht in der Volksschule, über die Fortbildungsschulen und über die Schul-, Lehrer- und Volksbibliotheken, die erst nach Ausarbeitung von detaillierten Vollzugsvorschriften in Kraft treten können. Durch § 6 der Vollziehungsverordnung vom 19. Juli 1941 zum Schulgesetz wurde die Erziehungsdirektion ermächtigt, «eine fortlaufende Sammlung der Gesetze und Verordnungen betreffend das Schulwesen herauszugeben und den Schulbehörden unentgeltlich zuzustellen». Diese Gesetzessammlung soll die zahlreichen Schulbehörden in die Lage setzen, ohne allzugroße Schwierigkeiten sich über die auf dem Gebiete des Schulwesens geltenden Bestimmungen im Einzelfall zu orientieren.

Die auf dem Gebiete der beruflichen Ausbildung am 21. Februar 1941 erlassenen sechs Vollziehungsverordnungen, die am 1. Mai 1941 in Kraft getreten sind, haben wir bereits in unserer letzten Berichterstattung erwähnt. Ihre Auswirkungen haben schon eingesetzt. Das wirksamste Mittel, das die neuen Vorschriften zur Sanierung der Lehrlingsausbildung enthalten, besteht zweifellos in der Anordnung einer obligatorischen Zwischenprüfung nach Ablauf des ersten Lehrjahres für alle Lehrlinge und Lehrtöchter, deren Lehrbetrieb erstmals Lehrlinge ausbildet.

Durch die kantonale Verordnung über die gewerbliche Berufsbildung vom 21. Februar 1941 sind die Berufsschulen verpflichtet worden, neue Schulreglemente aufzustellen. Die Konferenz aargauischer gewerblicher Berufsschulen hat ein Musterreglement entworfen, das den Schulen für die Erstellung ihrer Reglemente dient. Für einige Schulen sind die Reglemente durch die Erziehungsdirektion bereits genehmigt. Über die Stundenzuweisung an die einzelnen Fächer und die Lehrberufe mit 2—4 Lehrjahren hat die Erziehungsdirektion am 16. Juni 1941 eine Wegleitung herausgegeben. Darnach erhalten die Lehrlinge wöchentlich $4\frac{1}{2}$ bis $6\frac{1}{2}$ Stunden Unterricht.

Die gewerblichen Berufsschulen unterstehen der Aufsicht der Erziehungsdirektion. Die Aufsicht über den Unterricht übt sie durch besonders bestellte Fachinspektoren aus. Jedem ist ein spezielles Unterrichtsgebiet zugeteilt. Ihre Funktionen sind in einer provisorischen Wegleitung vom 14. November 1941 geregelt.

Am 18. September 1942 wurden erlassen: Das Reglement über den hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen im 8. Schuljahr, das Reglement

über die Fortbildungsschulen für die männliche Jugend, die Schulordnung für die Fortbildungsschulen.

Diese auf Beginn des Winterhalbjahrs 1942/43 in Kraft getretenen Erlasse über den Fortbildungsschulunterricht enthalten folgende wichtige Bestimmungen:

1. *Reglement über die Fortbildungsschule für Mädchen.* Die Schulpflicht ist durch das Schulgesetz umschrieben. Entsprechend den Kursen für die männliche Jugend umfaßt auch der Unterricht für die Töchter drei Jahreskurse zu 80 Unterrichtsstunden. Die Schülerinnenzahl variiert je nach Fach zwischen 8 bis 16 und 10 bis 25 pro Abteilung. Das Reglement bietet ferner die Möglichkeit, Haushaltlehrtöchter in besonderen Abteilungen zu unterrichten. Auch auf dieser Stufe ist die Schulkreisbildung vorgesehen, Ausnahmen können dabei jedoch in den Handarbeitsfächern gestattet werden.

2. *Reglement über die Fortbildungsschule für die männliche Jugend.* Auch hier ist die Schulpflicht im Umfange bereits im Gesetz festgelegt. Neu ist die Aufteilung der Schulpflichtigen nach dem Ziel des Unterrichtes in allgemeine und landwirtschaftliche Abteilungen. Die 80 Unterrichtsstunden können entweder mit zwei Wochenstunden auf das ganze Jahr oder mit vier Wochenstunden auf das Winterhalbjahr verteilt werden. An den landwirtschaftlichen Abteilungen ist die eine Hälfte der Zeit für die allgemeine und staatsbürgerliche Erziehung, die andere Hälfte für die Fachausbildung zu verwenden. Da wo die Mindestschülerzahl von zehn nicht erreicht wird, ist ebenfalls die Bildung von Schulkreisen vorgesehen. Die Festsetzung der Anzahl von Schulen allgemeiner und landwirtschaftlicher Art ist dem Bezirksschulrat übertragen.

Die Lehrer der Fortbildungsschulen werden von Gemeinderat und Schulpflege des Schulortes gewählt. Wählbar für die allgemeinen Abteilungen und die staatsbürgerlichen Fächer der landwirtschaftlichen Abteilungen sind die Volksschullehrer. Der landwirtschaftliche Fachunterricht soll hiefür besonders ausgebildeten Volksschullehrern oder Fachlehrern übertragen werden. Der Fortbildung der Lehrer wird spezielle Aufmerksamkeit gewidmet. Zur Ausbildung von Lehrern an landwirtschaftlichen Abteilungen werden von der Erziehungsdirektion Fachkurse durchgeführt.

3. *Die Schulordnung für Fortbildungsschulen* befaßt sich mit allgemeinen Bestimmungen, den Schulversäumnissen, Urlaub und Dispensation der Schüler und mit Disziplinarbestimmungen. Die Verfügungen, die sowohl für die männliche Jugend als auch für die Töchter gelten, lassen erkennen, daß der neue Zweig des Erziehungswesens auf ernster Grundlage aufgebaut ist und den mannigfachen Anforderungen des Lebens gerecht zu werden verspricht.

Teuerungszulagen. Dem Personal der Staatsverwaltung (eingeschlossen Lehrerschaft der höhern Mittelschulen) wurden für das Jahr 1942 Teuerungszulagen nach Maßgabe folgender Bestimmungen ausgerichtet: 1. Verheiratete, männliche, vollbeschäftigte Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie Verwitwete und Geschiedene mit eigenem Haushalt erhalten eine Familienzulage von 500 Fr. 2. Ledige sowie Verheiratete und Geschiedene ohne eigenen Haushalt, die in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhalts- und Unterstützungspflicht Angehörige in erheblichem Umfange unterstützen, erhalten $\frac{3}{4}$ der Familienzulage; für alleinstehende Personen ohne Unterstützungspflicht beträgt die Zulage bei Besoldungen bis 4000 Fr. 250 Fr. und bei Besoldungen von mehr als 4000 Fr. für je 500 Fr. mehr Besoldung 50 Fr. weniger. 3. Neben der Familienzulage werden Kinderzulagen an

vollbeschäftigte, verheiratete, verwitwete und geschiedene Beamte, Angestellte und Arbeiter ausgerichtet. Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind unter 18 Jahren 96 Fr.¹

Überdies ist für den Herbst 1942 eine Teuerungszulage von 100 Fr. für Verheiratete und 50 Fr. für Ledige an das Staatspersonal vom Großen Rate beschlossen worden.

Der Lehrerschaft an den Primar-, Sekundar- und Bezirksschulen wurden für das erste Halbjahr 1942 die gleichen Teuerungszulagen ausgerichtet wie dem Staatspersonal. Für das 2. Halbjahr sollte dann das revidierte Besoldungsgesetz in Kraft gesetzt werden, das leider am 24./25. Oktober 1942 vom Volke verworfen wurde. Nun wird eine Regelung durch Teuerungszulagen vorbereitet.

Ausbau. Abgesehen vom weitem Ausbau der gesetzlichen Grundlagen für die Fortbildungsschule (Erlaß der Lehrpläne usw.) stehen im Vordergrund die Fragen der Mittelschulreform und der Reorganisation der Lehrerbildung. In bezug auf die Mittelschulreform ist namentlich wichtig die Frage der Beseitigung der Übelstände, die sich aus dem gebrochenen Mittelschullehrgang (Bezirksschule – höhere Mittelschule), an dem auch das neue Schulgesetz festhält, ergeben. Die argauische Erziehungsdirektion beauftragte auf Grund eines Erziehungsratsbeschlusses Dr. Paul Niggli, Professor an der E.T.H. und der Universität Zürich, und Dr. Walter Müri, Rektor des Literargymnasiums in Bern, mit der Ausarbeitung eines Gutachtens über den Aufbau der kantonalen Mittelschulbildung. Beide Experten haben die aargauische Volks- und Mittelschule besucht und kennen also die aargauischen Schulverhältnisse aus eigener Erfahrung. Die beiden Gutachten sind im Laufe des Frühjahrs 1942 eingegangen, sie enthalten Feststellungen, Anregungen und Forderungen, auf die wir eintreten wollen, wenn sich die Situation deutlicher abzeichnet.

Kanton Thurgau

Der Regierungsrat hat am 2. März 1942 die *Vollziehungsverordnung über das Schulturnen* in Anpassung an die eidgenössischen Vorschriften erlassen. Für die Knaben werden 3, für die Mädchen 2 Stunden in der Woche obligatorisch erklärt. Die Überwachung und Förderung des Turnunterrichts geschieht durch eine neu zu bildende Kommission für das Schulturnen, die 5 bis 7 Mitglieder zählt. Im Auftrag und unter Aufsicht des Erziehungsdepartements organisiert und führt diese Kantonalkommission durch: a. die Leistungsprüfungen am Ende der obligatorischen Schulpflicht, b. die Inspektion des Schulturnens an den Primar-, Sekundar-, Berufs-, Fortbildungs-

¹ Teuerungszulagen für 1943: 1. Verheiratete usw. 600 Fr. (statt 500 Fr. wie 1942); 2. Ledige usw. mit Unterstützungspflicht 350 bis 450 Fr., und Ledige ohne Unterstützungspflicht für Besoldungen bis 6000 Fr. 300 Fr., über 6000 Fr. 200 Fr.; 3. Kinderzulagen pro Kind 120 Fr.

und Privatschulen, c. die Inspektionen der Lehrerturnvereine, d. die kantonalen Turnkurse. Über die Leistungsprüfung schreibt die Verordnung vor, daß sie im März oder anfangs April stattzufinden habe für die am Ende des 8. Schuljahres stehenden Knaben. Die Prüfungen seien rayonweise und öffentlich durchzuführen. Die §§ 10 bis 16 ordnen die Organisation des Turnunterrichts und den Einsatz von Wanderturnlehrern. Alljährlich finden Kurse zur turnerischen Weiterbildung der thurgauischen Lehrerschaft statt; sie zerfallen in Kurse a. für Schulturnen in ungünstigen Verhältnissen, b. für Turnen in günstigen Verhältnissen, c. für Schwimmen, d. für Wandern, e. für Skilauf.

Auf Anregung des Kantonalverbandes kaufmännischer Vereine und der Thurgauischen Handelskammer fand in Weinfelden am 15. November 1941 eine Unterrichtskonferenz zur Abklärung der *Schriftfrage* statt. Sie sprach sich für die Beibehaltung der Schulschrift aus, und gab dem Wunsch Ausdruck, daß die Schulschrift in allen Schulen und von allen Lehrern unter Beachtung einer richtigen Schreibtechnik mit aller Intensität und Sorgfalt gepflegt werde.

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau stimmte einem Beschlusse der Seminaraufsichtskommission zu, im Frühjahr 1942, eventuell auch 1944, auf die Aufnahme neuer Seminaristen am Seminar Kreuzlingen zu verzichten und im Jahre 1946, eventuell auch 1948, keine Patentprüfungen für Anwärter zum thurgauischen Primarlehramt abzunehmen, im Hinblick auf den ständigen *Überfluß an Lehrern*.

Teuerungszulagen. 1941 wurden dem Lehrpersonal der Primar- und Sekundarschulen, sowie den Arbeitslehrerinnen durch Großratsbeschluß Teuerungszulagen bewilligt, die als Teilzulagen zu den Gemeindegulagen zu gelten haben (100 Fr. für verheiratete Lehrer, 50 Fr. für ledige Lehrer und Lehrerinnen und 12 Fr. pro Schultag, im Maximum 60 Fr. für die Arbeitslehrerinnen.

Für das Staatspersonal wurden die Teuerungszulagen durch Großratsbeschluß vom 16. Dezember 1941 für das Jahr 1942 auf folgender Grundlage geregelt: Die Funktionäre des Staates erhalten 4 Prozent des Lohnes als Grundzulage. Dazu kommen für Verheiratete eine monatliche Zulage von 20 Fr., für Ledige 12 Fr., insofern die Besoldung 7200 Fr. nicht übersteigt. Für je 300 Fr. Mehrbesoldung erfolgt eine Kürzung der Haushaltzulage um 1 Fr. Die Kinderzulage beträgt wie bisher 7 Fr.¹

¹ Voranschlag für 1943: Die Zulage zur Grundbesoldung soll von vier auf acht Prozent verdoppelt werden. Zugunsten der untern Besoldungskategorien und der Verheirateten soll überdies die monatliche Teuerungszulage für die Verheirateten von 20 auf 22 Fr. und für die Ledigen von 12 auf 14 Fr. erhöht werden. Bei Besoldungen über 7200 Fr. reduzieren sich diese Ansätze pro je 300 Fr. Mehrbesoldung um 1 Fr. bei den Verheirateten und um 2 Fr. bei den Ledigen. Die Kinderzulage soll 10 Fr. betragen statt bisher 7 Fr. Endlich soll den *pensionierten Arbeitnehmern* des Staates oder deren rentenbeziehenden Witwen eine einmalige Zulage von 150 Fr. pro Bezüger verabfolgt werden. Alle diese Zulagen belasten die Staatskasse mit insgesamt rund 206 000 Fr.

Kanton Tessin

Die Reformen im Tessiner Schulwesen sind vollzogen. In einläßlicher Weise spricht sich Erziehungsdirektor Lepori an anderer Stelle dieses Bandes darüber aus.¹ Es sei hier nur erwähnt, daß jetzt die neuen Lehrpläne für die Mittelschule vorbereitet werden und daß in der Diskussion die Forderung nach einem vermehrten Deutschunterricht mit eventuell früherem Beginn dieses Unterrichts stark im Vordergrund steht. Das Lyceum eröffnete 1942 seinen neuen Kurs mit der Einführung der Schulreform, welcher dem Gymnasium nur noch 4 statt 5, dem Lyceum 4 statt 3 Klassen zuteilt.²

Dem Kanton Tessin soll inskünftig gemäß Entwurf des Bundesrates für kulturelle Zwecke ein erhöhter Betrag zur Verfügung stehen. Dieser Beitrag des Bundes belief sich ursprünglich auf jährlich 60 000 Fr., wurde dann gekürzt auf 45 000 Fr. und soll nun auf 225 000 Fr. gehoben werden. Über die Verwendung dieser Summe werden wir in unserm nächsten Bericht referieren.

★

Die Schweizerische Lehrerzeitung widmet dem Kanton Tessin bei Anlaß der Delegierten- und Jahresversammlung des Schweizerischen Lehrervereins vom 17. und 18. Oktober in Lugano eine «Tessiner Nummer» (Nr. 41) in der verschiedene das Tessiner Schulwesen beleuchtende Aufsätze zu finden sind. Von Erziehungsdirektor Lepori stammt der Artikel über die Tessiner Mittelschulen, der einen Ausschnitt aus dem Aufsatz darstellt, der jetzt im Unterrichtsarchiv erscheint. Francesco Bolli äußert sich über den landwirtschaftlichen Unterricht im Kanton Tessin, M. Rusconi über «Fürsorgewerke und Anormalenbildung» im Tessin.

Kanton Waadt

Eine amtliche Studienkommission hat nach langen Beratungen im Januar 1942 dem Großen Rat einen Bericht zur Petition Sillig, die wir in unserer letzten Berichterstattung bereits erwähnt haben,³ eingereicht, der 13 Vorschläge enthält, die im Rate noch um zwei vermehrt wurden. Diese Vorschläge wurden dem Staatsrat zum Studium übergeben. Sie enthalten folgende Wünsche:

Das Ziel der Mittelschulbildung soll klar umschrieben werden. Die Stundenzahl soll, die Körpererziehung inbegriffen, 28 Wochenstunden nicht übersteigen. Die Anforderungen im Gymnasium sollen nicht über diejenigen des eidgenössischen Maturitätsreglements hinausgehen. Die Mittelschullehrer sollen eine bessere pädagogische und methodische Ausbildung erhalten. Vermehrte Zulassung von Lehramtskandidaten. Aufstellung eines Minimalprogramms, um mehr Zeit für die Erziehung zu haben. Handarbeit in allen Schulen. Entwick-

¹ S. 12 ff.

² S.L.Z. 1942, S. 39.

³ Archiv 1941, S. 124.

lung des Volksgesanges in allen Schulen. Einführung guter, individueller Arbeitsmethoden auf allen Stufen soll die Hauptaufgabe der Lehrer sein. (Die Schüler sollen gelehrt werden, wirklich zu arbeiten.) Obligatorium einer täglichen halben Stunde körperliche Ausbildung (*culture physique*). Einführung eines Freiluftnachmittags. Staatsbürgerliche Erziehung.¹

Über die Reaktion der Lehrerschaft zu der Petition Sillig haben wir schon berichtet.

Abgesehen davon, daß vieles aus dem Reformprogramm innerhalb der jetzigen Gesetzgebung verwirklicht werden kann, daß einiges bereits verwirklicht ist, anderes im Begriffe, der Verwirklichung entgegenzugehen, wird von allen beteiligten Kreisen, besonders von der Lehrerschaft an einer «lebendigen Schule» gearbeitet. Was den Unterricht anbetrifft, hat sich die Auffassung durchgesetzt, daß der Knabenhandarbeit eine bessere Stellung als bisher in den Stundenplänen des *enseignement primaire* einzuräumen sei.

Die Störungen des Unterrichts infolge Einberufung der Lehrkräfte aller Schulstufen und der außerordentlichen Maßnahmen, die im Hinblick auf die Einsparung von Brennstoffen ergriffen werden mußten, sind von ähnlicher Art, wie in den deutschschweizerischen Kantonen.

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes beschloß der Staatsrat des Kantons Waadt die Schaffung einer *Architektenabteilung an der Universität Lausanne* unter dem Titel «*Ecole d'architecture de l'Université de Lausanne*». Die Absolventen dieser Schule erhalten ein Diplom, das ihnen die Ausübung des Architektenberufes gestattet. Die Dauer dieses Studiums beträgt acht Semester.

Kanton Wallis²

Den intensiven Bemühungen des Erziehungsdirektors gelang es im Jahr 1941 zu erreichen, daß die seinerzeit eingeführte Herabsetzung der *Besoldungen* um 6 % aufgehoben und daß vom Staatsrat beschlossen wurde, bei Lohnanpassung oder Entrichtung von Teuerungszulagen das Lehrpersonal den Staatsbeamten gleichzustellen. So konnte schon vom Dezember 1940 an der Lehrerschaft eine *Teuerungszulage* von 5 Fr. pro Monat und pro Familienglied ausgerichtet werden. Im September 1941 wurde sodann den Lehrkräften die Verdoppelung der seit Dezember ausbezahlten Teuerungszulagen (unter Einbezug der Kinder unter 20 Jahren für die Familienzulagen) zuerkannt. Seit 1. Mai 1942 kommt eine weitere Teuerungszulage zu den bestehenden hinzu, im Betrage von 15 Fr. pro Monat und pro Lehrkraft und von 5 Fr. für jedes minderjährige Kind.

Nach eingehender Darstellung der Lage bei den Bundesbehörden konnte erzielt werden, daß die neunwöchigen *Einführungskurse für die stellenlosen jungen Lehrkräfte* beibehalten werden konnten. Es wird auf diese Weise jeder Lehrkraft möglich sein, sofort mit der Schule Fühlung zu nehmen und sich das temporäre Zeugnis zu erwerben.

¹ S.L.Z. 1942, 35.

² Schw.Sch. 1941, 14/15 (15. Nov.); 1942, 17 (1. Jan.); 1942, 12 (15. Okt.).

Ein besonderes Augenmerk widmete der Kanton Wallis dem *hauswirtschaftlichen Unterricht*. Zuerst ließ das Erziehungsdepartement im Sommer 1939 acht geeignete stellenlose Lehrerinnen für die Erteilung des Haushaltungsunterrichts bis zur Erlangung des entsprechenden Fähigkeitszeugnisses ausbilden. Nachher unternahm es Schritte beim eidgenössischen Wirtschaftsdepartement zur Erhöhung der Beiträge, die nun auch den Haushaltungen für 14- bis 15jährige Mädchen zugute kommen. Dann wurden die Wanderkurse für Haushaltungsunterricht organisiert. Ähnliche Kurse hatte seit mehreren Jahren der Oberwalliser katholische Frauenbund aus eigenen Mitteln veranstaltet. Das Erziehungsdepartement erstrebt die Schaffung von Kursen, die einer möglichst großen Zahl von Jungmädchen praktische Kenntnisse vermitteln sollen. Diese Kurse umfassen 180 Unterrichtsstunden und erstrecken sich auf das Kochen, das Nähen und die Gesundheitspflege. Außer diesen Wanderkursen veranstaltet das kantonale Erziehungsdepartement Einführungskurse für Hausfrauen, damit sich diese der jetzigen wirtschaftlichen Lage mit den notwendigen Einschränkungen anpassen können.

Die Wanderkurse für Haushaltungsunterricht sind die Vorstufe einer tieferegreifenden Neuerung. Das Erziehungsdepartement beabsichtigt die Einführung einer vollständigen Haushaltungsschule für alle Mädchen als Abschluß der Volksschulbildung. Zu dem Zweck soll das letzte bisherige Schuljahr (14—15 Jahre) durch einen neuen Jahrgang (15—16 Jahre) umgestaltet und ausgebaut werden.

Ein weiterer Schritt auf dem Gebiete der Entwicklung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes besteht darin, daß das Erziehungsdepartement den Plan einer eigenen Normalschule für Hauswirtschaftslehrerinnen ausgearbeitet hat; dieser Plan hat bereits die Genehmigung des Staatsrates gefunden.

Am 24. Dezember 1941 wurde das Reglement betreffend den *Turnunterricht* in den öffentlichen und privaten Schulen erlassen. Es erklärt das Turnen zum obligatorischen Lehrfach, mit mindestens zwei Wochenstunden für die Knaben und einer Wochenstunde für die Mädchen.

Als *nächste* und dringlichste *Aufgabe* neben der Förderung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes sieht der Erziehungsdirektor, wie er sich an der Generalversammlung der Oberwalliser Lehrerschaft am 20. November 1941 äußerte, vor: Schaffung von angemessenen Schullokalen auch im hintersten Bergdorf, und zwar mit erhöhten Staatsbeiträgen, Trennung von Schulen mit zu großer Schülerzahl und Verlängerung der Schulzeit.

Anlaß zu einer regen Diskussion in der Oberwalliser Presse bot die von den in Zürich ansässigen Wallisern aufgestellte Forderung, es seien in allen größeren Gemeinden der Seitentäler Sekundarschulen zu errichten, deren Kosten zum größten Teil dem Staate zu überbinden seien. Zu diesem Begehren äußert sich der Bericht des Erziehungsdirektors des Kantons Wallis an den Staatsrat, den wir an anderer Stelle dieses Bandes veröffentlichen.¹

¹ L'avenir des écoles secondaires dans le Canton du Valais. Par C. Pitteloud, Conseiller d'Etat. Archiv 1942, S. 27 ff.

Kanton Neuenburg

Die durch das Gesetz über die nationale Erziehung vom 21. November 1939 vorgeschriebene obligatorische Probezeit (*stage obligatoire*) für Kandidaten für das Lehramt hat im Frühjahr 1941 eingesetzt. Etwa 20 Neupatentierete sind während vier Monaten durch die Klassenlehrer in ihre Berufstätigkeit eingeführt worden. Dieser obligatorischen Probezeit sind die Inhaber von Ausweisen für alle Schulstufen unterstellt. Für die Berufsbildung der Lehrer für technische Schulen ist ein neues Lehrpatent eingerichtet worden, dasjenige des *maître de pratique*. Ein Reglement und Examenprogramme für jeden Typus dieses Patentes sind ausgearbeitet worden.¹ Die Commission consultative befaßte sich mit einer Vorlage über die weibliche Berufsbildung.

Am 13. Januar 1942 beschloß der Große Rat *Teuerungszulagen* für das Staatspersonal und die Lehrerschaft auf folgender Grundlage für das Jahr 1942: a. Ledige, Verwitwete und Geschiedene 25 Fr. im Monat, b. Verheiratete, Verwitwete oder Geschiedene mit eigenem Haushalt 40 Fr. pro Monat, c. Kinderzulage für Kinder unter 18 Jahren 15 Fr. pro Kind. Bei Jahresbesoldungen, die 5000 Fr. übertreffen, wird die Zulage um 10 % gesenkt, wenn die Besoldungen 8000 Fr. übersteigen um 20 %. Herbstzulagen für 1942 sind vorgesehen.

Die *Handelsschule Neuenburg* hat sich eine neue Abteilung angegliedert, die eine immer fühlbarer werdende Lücke im Gebäude des schweizerischen Schulwesens schließt: eine Abteilung für Fremdenverkehr.

Als wohl erste staatliche öffentliche Schule hat die *Mittelschule von La Chaux-de-Fonds* die Noten abgeschafft. Von der Neuerung wird ein neuer Geist und eine Hebung des Unterrichts auf eine höhere sittliche Grundlage erwartet.²

Kanton Genf

In bezug auf die gesetzlichen Erlasse, die meistens administrativer oder kodifizierender Natur sind, verweisen wir auf die kurzen Erläuterungen zur Registrierung (Seite 82 f.).

Von größerer Bedeutung ist nur das Gesetz über die teilweise Aufhebung des Besoldungsabbaus beim Staatspersonal, das durch den Großen Rat am 19. Dezember 1941 erlassen wurde. Der Abbau wird bei einem Jahreseinkommen bis 10 000 Fr. gemildert um 50 %, bei einem Jahreseinkommen von über 14 000 Fr. um 20 %. Sonderbestimmungen bestehen für das weibliche Personal. Gleichzeitig wurde eine Teuerungszulage, berechnet nach absteigender Kurve, ausgerichtet, mit Höchstansatz von 50 Fr. im Monat für ein Jahreseinkommen bis 4500 Fr. und Mindestansatz von 5 Fr.

¹ Siehe Archiv 1942, S. 81.

² S.L.Z. 1942, 44.

für ein Jahreseinkommen von 9000 Fr. bis 9300 Fr. Diese Zulagen stehen unter verschiedenen einschränkenden Bestimmungen.

1942 beschloß das Genfer Unterrichts-Departement eine *Hochschule für Architektur* zu errichten, die den Studenten nach vier Jahren Studium Anspruch auf das behördlich anerkannte Architektendiplom gibt. Die Kurse begannen am 5. Oktober 1942. Zum Direktor des Instituts, dem noch eine Schule zur Ausbildung von Zeichnungslehrern angeschlossen werden wird, wurde Paul Rossier bestellt.

Das *Institut für Erziehungswissenschaften der Universität Genf* lud die Schweizer Erzieher – im weitesten Sinne des Wortes – ein, sich vom 13. bis 18. Juli 1942 nach Genf zu begeben, um gemeinsam über gegenwärtige pädagogische Aufgaben nachzudenken. Im Rahmen dieser *Pädagogischen Woche*, unter den Auspizien des Genfer Erziehungs-Departements, wurden öffentliche Vorträge über die großen Erziehungsprobleme der Gegenwart gehalten, öffentliche Aussprachen über konkrete Gegenstände im Zusammenhang mit der Erziehungswissenschaft, Unterhaltungen und Erfahrungsaustausch unter Leitung von Fachleuten durchgeführt.¹

Berichterstattung abgeschlossen auf Ende Oktober 1942.

Dr. E. L. Bähler.

¹ Schw.Sch. 1942, 4 (15. Juni).